

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES HORTWESENS

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Hortwesens eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 03.11.2016 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 18.10.2016, ZI. KA-02966/2016 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a Innsbrucker Stadtrecht 1975 (kurz IStR genannt) u.a. beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 leg. cit. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Hortwesens vorgenommen.

Die Führung und Verwaltung der städtischen Schülerhorte oblagen zum Prüfungszeitpunkt den in der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, Amt für Kinder, Jugend und Generationen angesiedelten Referaten Kinderbetreuungseinrichtungen und Pädagogische Beratung und Entwicklung.

Prüfungsgegenstand

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung wurden vorrangig auf die

- Darstellung der für das Hortwesen definierten Aufgaben und Produkte,
- Erläuterung wesentlicher Rechtsgrundlagen,
- Kostenträgerergebnisse der städtischen Schülerhorte,
- Abbildung der Schülerhorte in der städtischen Jahresrechnung,
- Personalausstattung, besoldungs- und dienstrechtliche Stellung, den Personaleinsatz etc.,
- Vereinnahmung von Fördermitteln

gelegt.

Ziel und Gegenstand der Prüfung

Die Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 IStR auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Vorbemerkungen

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Auf Grundlage der in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten elementaren Grundsätze bekennt sich das Land Tirol zum Recht auf eine qualitätsvolle außerschulische Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder, unabhängig von deren soziodemographischen Merkmalen.

In Übereinstimmung mit der vom Europäischen Rat im März 2000 festgelegten bzw. im Februar des Jahres 2005 „neu belebten“ Lissabon-Strategie, mit den im März 2002 geforderten Barcelona-Zielen und der im März 2010 definierten Strategie Europa 2020 ist durch die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen für

- Kinder unter drei Jahren,
- Kinder zwischen drei Jahren und dem Vorschulalter sowie
- Schulkinder,

die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, somit eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung der Frauen zu verfolgen und gleichfalls die Benachteiligung der Frauen im Erwerbsleben zu verringern.

Dem europäischen Gedanken folgend sollen Angebote zur Kinderbetreuung für die Zeit bereitgestellt werden, in der die Eltern eine Erwerbstätigkeit (Vollbeschäftigung) ausüben, zur „Erlangung eines Arbeitsplatzes eine Ausbildung absolvieren oder sich um einen Arbeitsplatz oder um eine Ausbildungsmöglichkeit zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bemühen“.

Darüber hinaus stellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Schülerhorte) eine maßgebende Investition in die Entwicklung der Kinder dar. Sie gewähren eine dem Alter der Kinder entsprechende Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege, dies insbesondere durch familienunterstützende und familienergänzende Angebote.

3 Aufbauorganisation

Organisationsstruktur

Das Amt für Kinder, Jugend und Generationen beherbergt seit 01.01.2016 die Referate Kinderbetreuungseinrichtungen, Pädagogische Beratung und Entwicklung, Kinder- und Jugendförderung sowie zusätzlich das Referat Frauen, Familie und SeniorInnen und ist in der Organisationsstruktur des Magistrates der Stadt Innsbruck als eines von fünf Ämtern in der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport angesiedelt.

Aufgabenstellung

In der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Innsbruck als Teil der MGO sind alle jene Aufgaben aufgezählt, die vom Amt für Kinder, Jugend und Generationen zu besorgen sind. In Bezug auf das Hortwesen sind dies insbesondere:

- Führung und Verwaltung von städtischen Kindergärten und Horten, insbesondere auch pädagogische Beratung und Entwicklung dieser Einrichtungen
- Vollziehung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, Dienst- und Fachaufsicht über das pädagogische und nicht pädagogische Personal
- Angelegenheiten der Ausstattung und Verwaltung von Kindergärten und Horten, soweit nicht von der IISG wahrgenommen
- Qualitätsentwicklung sprachlicher Förderung in Kindergärten und Schülerhorten

Produktbeschreibung

In den Produktlisten der Stadt Innsbruck sind hinsichtlich der Aufgaben der Referate Kinderbetreuungseinrichtungen und Pädagogische Beratung und Entwicklung insgesamt drei Produkte beschrieben, nämlich

- Betreuung in Schülerhorten,
- Qualitätsentwicklung sprachlicher Förderung in Kindergärten und Schülerhorten sowie
- Pädagogische Beratung in Kindergärten und Schülerhorten

4 Rechtliche Grundlagen

Bundes- Verfassungsgesetz

Gemäß Artikel 14 Abs. 4 lit. b Bundes-Verfassungsgesetz fällt das Hortwesen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer, infolgedessen sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Landesgesetzen und -verordnungen finden.

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs- gesetz

Mit dem Gesetz vom 30.06.2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz – TKKG) sind das ehemalige Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz, die im Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 geregelte Tagesbetreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter sowie die für Kinderkrippen, Spielgruppen und Tageseltern geltenden Richtlinien in einem Landesgesetz zusammengefasst worden. Dadurch sollen die Durchgängigkeit und die Flexibilität der Kinderbetreuung in Tirol (ausgenommen die schulischen Angebote) verdeutlicht und verbessert werden.

Zudem unterstützt das TKKG die Anliegen der EU und regelt v.a. die

- Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Organisation, den Besuch, die Anforderungen an das Personal und den Personaleinsatz sowie die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen und
- fachlichen Anstellungserfordernisse der in Kinderbetreuungseinrichtungen eingesetzten pädagogischen Fachkräfte.

Das zum Prüfungszeitpunkt gültige TKKG ist mit 01.09.2010 in Kraft getreten und wurde zuletzt mit LGBl. Nr. 88/2016 novelliert.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Den zum Prüfungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Bestimmungen nach sind unter Kinderbetreuungseinrichtungen in einer räumlichen Einheit betriebene Einrichtungen zu verstehen, die zumindest während des Kindergartenjahres geöffnet sind und in denen Kinder in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (Kinderbetreuungsgruppen) betreut werden.

Nach Maßgabe des TKKG haben die Gemeinden ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen zu gewährleisten.

Hortgruppen haben in erster Linie die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Infolgedessen ist eine Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Herkunft, des Standes, der Sprache und des Bekenntnisses der Kinder allgemein zugänglich. Zudem ist die Inanspruchnahme der Schülerhorte für alle schulpflichtigen Kinder freiwillig.

Gruppengröße

Die rechtlich zulässige Anzahl an Kinder in einer Hortgruppe belief sich auf mindestens 12 und höchstens 20 Kinder.

Eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahl (um maximal fünf Kinder) in Schülerhorten war gestattet, wenn die räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung erlauben.

Ebenso war eine geringfügige Unterschreitung um bis zu zwei Kinder rechtmäßig, wenn sich die Kinderzahl voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens einem Kinderbetreuungsjahr reduzierte.

Öffnungszeiten pro Hortgruppe

Die Wochenöffnungszeit für Hortgruppen hatte mindestens 25 und höchstens 60 Stunden zu betragen, wobei die Tagesöffnungszeit mindestens von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr festzusetzen war.

Aufenthaltsdauer eines Kindes

Die wöchentliche Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung durfte dabei jenen Zeitraum nicht übersteigen, der erforderlich war, um eine Vollbeschäftigung beider Eltern im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche zu ermöglichen.

Ferner hatte der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird.

Aufgaben eines Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung

Des Weiteren war der Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung im Wesentlichen für die

- Bereitstellung und Instandhaltung der für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung notwendigen Gebäude, Räume und Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,

- Beistellung des für die Betreuung der Kinder erforderlichen Personals (pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte) sowie des für die Betreuung der Gebäude, Räume und Liegenschaften erforderlichen Hilfs- bzw. Hauspersonals,
- Bereitstellung und Instandhaltung des Beschäftigungs- und Spielmaterials sowie
- Deckung des sonstigen Sachaufwandes zuständig.

Personalausstattung pro Hortgruppe

Im Hinblick auf die Personalausstattung eines Schülerhortes sah das TKKG vor, dass jede Hortgruppe mit einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistenzkraft ausgestattet werden musste. Des Weiteren war jede Hortgruppe durch eine (gruppenführende) pädagogische Fachkraft verantwortlich zu führen.

Überdies hatte der Erhalter für jede Art der in einer Kinderbetreuungseinrichtung geführten Kinderbetreuungsgruppen eine gruppenführende pädagogische Fachkraft mit deren Leitung zu betrauen.

Aufsicht

Die Aufsicht hinsichtlich des Betriebes eines Schülerhortes oblag dem Amt der Tiroler Landesregierung. Die wahrzunehmende Aufsichtspflicht hatte sowohl rechtliche als auch pädagogische Aufgaben zum Inhalt.

Novelle TKKG

Am 01.09.2016 ist die vom Land Tirol initiierte Novelle zum TKKG in Kraft getreten. Mit dieser Novellierung wurden weitere Maßnahmen im Bereich der Kinderbildung und -betreuung gesetzt, um dem gesellschaftspolitischen Ziel zu entsprechen. Unter anderem

- wurde das bisherige System zur Förderung der Gemeinden dereguliert und finden die bisher geltenden wesentlichen Bestimmungen über die Förderung betreffend die Erhalter privater Kinderbetreuungseinrichtungen auch auf die Gemeinden Anwendung,
- sind künftig alle Kinderbetreuungsgruppen, somit nun auch die Kindergartengruppen, doppelt zu besetzen und darf die Höchstzahl der Kinder pro Betreuungsgruppe nur mehr um zwei Kinder erhöht werden,
- hat die Wochenöffnungszeit in Hortgruppen nun mindestens 15 Stunden zu betragen,
- beträgt die zulässige Zahl der Kinder in Hortgruppen nunmehr mindestens zehn und höchstens 20 und
- hat die Novelle auch verstärkte Inklusionsmaßnahmen bei erhöhtem Unterstützungsbedarf in einer Kinderbetreuungsgruppe zum Inhalt.

An dieser Stelle weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen bzw. enthaltenen Empfehlungen auf die Bestimmungen des TKKG vor eben erwähnter Novellierung zurückzuführen sind.

Kosten und Erlöse

Im Kalenderjahr 2015 wies die städtische Kostenrechnung für alle Schülerhorte einen Betrag von € 2.433.728 (2014: € 2.472.364) als Gesamtkosten bzw. € 404.819 (2014: € 395.170) als Gesamterlöse sowie € -621.810 (2014: € 591.150) als Umlagekosten(-erlöse) aus. Somit errechnete sich für das abgelaufene Finanzjahr 2015 ein negatives Gesamtergebnis von € 1.407.100 (2014: € 1.486.038).

Die Stadt Innsbruck hatte sohin für das Haushaltsjahr 2015 pro Schülerhortkind im Schnitt einen finanziellen Abgang von rd. € 2.535 (2014: € 2.584) zu tragen. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen reduzierte sich im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr von 575 auf 555 (rd. 3,5%) Personen.

Der Kostenträgererfolg pro Betreuungskind war in beiden Haushaltsjahren bei rund der Hälfte der Kinderbetreuungseinrichtungen besser als im Mittelwert der gesamten Schülerhorte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem höchsten und geringsten Abgang pro Betreuungskind betrug im Kalenderjahr 2015 rd. € 1.178 oder 59,1% bzw. im Kalenderjahr 2014 rd. € 1.410 oder 76,9%.

Der durchschnittliche Deckungsgrad sämtlicher Schülerhorte betrug im Kalenderjahr 2015 rd. 22,3%, was eine geringfügige Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Prozentpunkte bedeutet. Diese kostenrechnerische Kennzahl bringt den Grad der Deckung der Kosten (Gesamtkosten zzgl. Umlagekosten) durch die erzielten Erlöse zum Ausdruck.

Miet- u. Pachtzinse – Empfehlung

Bei Durchsicht der Ergebnisse der Kostenträger der betreffenden Schülerhorte für die Kalenderjahre 2015 und 2014 war für die Kontrollabteilung auffallend, dass eine Abweichung von rd. € 174 Tsd. bzw. rd. € 161 Tsd. zwischen den Ergebnissen der städtischen Jahresrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung hinsichtlich „Miet- und Pachtzinse“ bestand.

Dies war u.a. auf den Umstand zurückzuführen, dass in Einzelfällen Mietaufwendungen auf referatsfremde oder inhaltlich unzutreffende Kostenträger bebucht worden sind. Darüber hinaus wies in einem Fall ein Kostenträger Mietaufwendungen auf, obwohl die dazugehörige Kinderbetreuungseinrichtung seit dem Hortjahr 2006/2007 nicht mehr in Betrieb ist.

Die Kontrollabteilung hat dem zuständigen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft daher empfohlen, die bisher erfolgte kostenrechnerische Verbuchung dieser Mietaufwendungen zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren.

Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sicherte im Anhörungsverfahren zu, in Abstimmung mit der Magistratsabteilung V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport und der IIG & Co KG die Mietaufwendungen entsprechend zu überarbeiten.

Mietenverrechnung – Empfehlung

Darüber hinaus hielt die Kontrollabteilung fest, dass im Bereich der Mietverträge bzw. -aufwendungen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten von mehreren städtischen Dienststellen sowie ausgeglieder-

ten Gesellschaften (IIG & Co KG und IISG) eine Reihe von Mängeln organisatorischer, verwaltungstechnischer und auch kommunikativer Art aufgetreten sind.

Infolgedessen hat die Kontrollabteilung angeregt, künftig eine vertiefende Zusammenarbeit, Koordination und Abstimmung zwischen den beteiligten städtischen Fachdienststellen und den Immobiliengesellschaften der Stadt Innsbruck im Bereich der Mietenverrechnung anzudenken.

In ihrer Stellungnahme kündigte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft an, im Rahmen eines Koordinationsgespräches den Bereich Mietenverrechnung neu zu organisieren.

Kostenstelle
„RL Kinderbetreuungs-
einrichtungen“ –
Empfehlung

Im Rahmen ihrer Einschau in die Kostenstelle „RL Kinderbetreuungseinrichtungen“ konstatierte die Kontrollabteilung, dass zum einen im Kalenderjahr 2015 atypisch ein Betrag von rd. € 612 Tsd. als Kapitaltransferzahlung vereinnahmt worden ist.

Zum anderen wurde in den Kalenderjahren 2015, 2014 und 2013 unter der Kostenartengruppe „Laufende Transferzahlungen“ Beträge von rd. € 137.238, rd. € 131.664 sowie rd. € 149.712 über die Voranschlagspost 1/249000-751101 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Lfd. Transferzahlung Land, Tagesbetreuung, welche in der Anordnungsberechtigung des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen lag, verausgabt.

Nach Einsichtnahme in die diesbezüglichen Buchungen der in Rede stehenden Erlös- bzw. Kostenart stellte die Kontrollabteilung fest, dass es sich einerseits um offenkundige Fehlbuchungen (schulische Tagesbetreuung – Infrastrukturmaßnahmen) und andererseits um den jährlich vom Land Tirol ermittelten und an das Land Tirol abzuführenden Kostenbeitrag der Stadt Innsbruck für jene Kinder handelt, die bei Tagesmüttern oder -väter betreut worden sind.

In diesem Zusammenhang sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, künftig sämtliche Einnahmen gemäß dem Verursachungsprinzip auf den hierfür bestimmten Kostenträgern auszuweisen sowie den vom Land Tirol jährlich ermittelten Kostenbeitrag entsprechend dem Kostenzurechnungsprinzip auf einem repräsentativen Kostenträger ordnungsgemäß darzustellen.

In seiner dazu abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit, eine Optimierung der kostenrechnerischen Zuordnung nach dem Verursacherprinzip in Abstimmung mit den Fachdienststellen vorzunehmen.

Außerdem hat die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport im Anhörungsverfahren angekündigt, künftig den Kostenträger „Genehmigung der Tagesbetreuung“ bei der Verbuchung dieser laufenden Transferzahlungen zu verwenden.

Verteilungsmethodik –
Empfehlung

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung nach einer stichprobenhaften Einschau in die Kostenstelle „Betreuung in Horten“ fest, dass für die Kalenderjahre 2013 bis 2015 unter der Erlösartengruppe „Laufende Transferzahlungen“ die jährlichen Förderungen vom Land Tirol für den

Personalaufwand hinsichtlich des Einsatzes von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften in den Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für den organisatorischen Mehraufwand für den Mittagstisch vereinnahmt wurden.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung gab die zum Prüfungszeitpunkt in Anwendung gebrachte Verteilungsmethodik der Förderbeiträge nicht die tatsächliche Höhe der Einnahmen pro Schülerhort wieder und wirkte sich in weiterer Folge auf das Ergebnis des jeweiligen Kostenträgererfolges aus.

In diesem Zusammenhang regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob die derzeitige Aufteilung der in Rede stehenden Zuschüsse vom Land Tirol im Hinblick auf eine betriebswirtschaftliche aussagekräftige Kostenträgerrechnung zweckmäßig erscheint.

Im Anhörungsverfahren erklärte die Leitung der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, bei den künftigen Vorschreibungen der betreffenden Förderungen vom Land Tirol die jeweiligen Kostenstellen pro Betrieb anzuführen.

Adaptierung des Verteilungsschlüssels – Empfehlung

Das Gesamtergebnis der Kostenstelle „Betreuung in Horten“ wurde unter Zugrundelegung eines vordefinierten Umlageschlüssels auf die jeweiligen zehn Schülerhorte verteilt. Seit dem Kalenderjahr 2009 war dieser Verteilungsschlüssel unverändert und betrug zum Prüfungszeitpunkt 10% für jeden Schülerhort.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung spiegelt der eben erwähnte Umlageschlüssel nicht die tatsächlichen Gegebenheiten wieder, da sich die zehn Schülerhorte im Personaleinsatz, in der Gruppenanzahl, in der Kinderanzahl sowie in den Öffnungszeiten u.a.m. unterscheiden.

Aus diesem Grunde hat die Kontrollabteilung empfohlen, den Verteilungsschlüssel zu evaluieren und gegebenenfalls zu verändern.

Von der zuständigen Dienststelle wurde in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung zugesagt.

Kostenrechnerische Erfassung der Personalkosten – Empfehlungen

Des Weiteren nahm die Kontrollabteilung eine stichprobenhafte Prüfung der kostenrechnerischen Erfassung der Personalkosten hinsichtlich der mit der Aufgabenerfüllung im Referat Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigten Verwaltungsmitarbeiter vor. Im Zuge der Plausibilitätsprüfung der stundenbezogenen Funktionsmatrix mit der in Prozent gerechneten Zuordnung der Personalkosten auf die Kostenträger (bzw. Kostenstellen) erkannte die Kontrollabteilung bei einigen Mitarbeiterinnen Verbesserungsbedarf.

Demzufolge hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, diese kostenrechnerischen Zuordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls die Verteilung der Aufgabenzeiten in der Funktionsmatrix und als Folge daraus die Zuordnung für die Kostenrechnung anzupassen.

In ihrer Stellungnahme informierte die MA V - Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, dass die von der Kontrollabteilung beanstandeten kostenrechnerischen Zuordnungen überprüft und angepasst bzw. korrigiert werden.

Ferner regte die Kontrollabteilung an, eine Abgleichung der beiden Führungsinstrumente (Prozessmonitor und Kostenrechnung) in Bezug auf die Zuordnung der Arbeitsstunden je Mitarbeiter in periodischen Abständen vorzunehmen.

Von der hierfür zuständigen Dienststelle wurde im Anhörungsverfahren eine Abgleichung der Führungsinstrumente in regelmäßigen Abständen zugesagt.

6 Jahresrechnung

Ausgaben des Hortwesens

Die größten Ausgabenbereiche des Hortwesens betrafen Leistungen für das Personal, Miet- und Pachtzinse sowie Lebensmittel. Die Stadt Innsbruck hat in den Kalenderjahren 2013, 2014 und 2015 insgesamt € 8.163.544,56 für die Führung und Verwaltung der zehn Schülerhorte verausgabt. Davon wurden € 5.532.452,86 (67,8%) für das Betreuungspersonal, € 1.429.126,22 (17,5%) für die Anmietung der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie € 706.966,05 (8,7%) für Lebensmittel bezahlt. Die Investitionsausgaben für diesen Zeitraum beliefen sich in Summe auf € 202.543,17 (2,5%), wovon fast die Hälfte im Kalenderjahr 2014 zur Anweisung gebracht wurde.

Einnahmen des UA „Schülerhorte“

Die Gesamteinnahmen des Unterabschnittes „Schülerhorte“ für die Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015 bezifferten sich auf insgesamt € 3.155.384,28 und dieser Betrag setzt sich im Wesentlichen aus Hortbeiträgen (Leistungserlöse) von € 640.907,67, Mittagstischeinnahmen (Nebenerlöse) von 496.703,89 und Transferzahlungen (Lfd. Transferzahlung – Land) von € 2.007.860,74 zusammen.

Somit ergab sich für die Stadt Innsbruck aus dem Betrieb der zehn Schülerhorte für den Beobachtungszeitraum 2013 bis 2015 ein Abgang in Höhe von insgesamt € 5.008.160,28.

Im Kalenderjahr 2015 betrug der Zuschussbedarf € 1.704.154,40, der sich im Vergleich zum Vorjahr um € 95.580,40 erhöhte. Im Jahr 2013 verzeichneten die Schülerhorte einen Abgang von € 1.695.431,88.

6.1 Elternbeiträge

Elternbeiträge

Die Stadt Innsbruck kann als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen von den Eltern ein angemessenes Entgelt für die Kinderbetreuung verlangen. Das Entgelt darf den gesetzlichen Bestimmungen nach höchstens kostendeckend sein, da die Kinderbetreuung nicht gewinnorientierte Ziele zu verfolgen sondern ausschließlich bildungs-, familien- und gesellschaftspolitische Aufträge zu erfüllen hat.

Die Elternbeiträge sind, jeweils getrennt für halbtägige Wochenöffnungszeiten sowie für Zeiten außerhalb der halbtägigen Wochenöffnungszeiten, tarifmäßig festzusetzen und unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Eltern zu ermäßigen. In gesondert berücksichtigungswürdigen Fällen ist überdies von der Einhebung eines Elternbeitrages abzusehen. Demzufolge waren die Tarife nach Einkommen gestaffelt und jährlich mittels Beschluss des StS festgesetzt worden.

Höhe der Tarife für Schülerhorte

Ab dem Hortjahr 2012/2013 wurde die Möglichkeit eines ein- bis zweitägigen Hortbesuchs eingeführt und ein diesbezüglicher Tarif in der Höhe von monatlich € 40,00 festgesetzt. Für den „regulären“ Hortbesuch (drei bis fünf Tage pro Woche) wurde ein gegenüber dem Vorjahr um € 43,00 bzw. 42,2% reduzierter monatlicher Betrag von € 59,00 in Rechnung gestellt.

Für das Betriebsjahr 2014/2015 ist eine Valorisierung der Tarife im Ausmaß von € 0,60 oder 1,5% (ein- bis zweitägiger Hortbesuch) sowie € 1,00 oder rd. 1,7% (drei- bis fünftägiger Hortbesuch) vorgenommen worden, um die inflationär bedingte Verschlechterung des Kostendeckungsgrades einzubremsen.

Mit Verweis auf eine geplante Gebührenbremse des Bundesministeriums für Finanzen wurde für das Hortjahr 2016/2017 eine Valorisierung der Hortbeiträge um rd. 10,8% oder € 4,40 (ein- bis zweitägiger Hortbesuch) bzw. rd. 8,3% oder € 5,00 (drei- bis fünftägiger Hortbesuch) vom Amt für Kinder, Jugend und Generationen vorgeschlagen und vom StS zugestimmt.

Tarif Sommerbetrieb

Für die Betreuung der Kinder in den Sommermonaten wurde mit Beschluss des StS vom 11.04.2007 ein bis zum Hortjahr 2016/2017 unverändert gebliebener Tarif in Höhe von € 25,00 pro Woche und Kind festgelegt.

Auswärtigenzuschlag

Für nicht in Innsbruck ansässige und einen städtischen Schülerhort besuchende Kinder wurde zum Prüfungszeitpunkt ein so genannter Auswärtigenzuschlag von 100% sowohl für die Betreuung im laufenden Hortjahr als auch für die Betreuung im Sommerbetrieb verrechnet.

Tarifgestaltung – Empfehlung

Im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung wurde festgestellt, dass die Höhe der privatrechtlichen Entgelte jährlich vom StS beschlossen worden ist, wenngleich diese Aufgabe dem GR obliegt. Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, privatrechtliche Entgelte der Stadt Innsbruck grundsätzlich im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplanes durch den GR genehmigen zu lassen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kündigte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die Kindergarten- und Horttarife dem GR zur Beschlussfassung zu übermitteln.

Ermäßigungsrichtlinien

Die Gewährung von Ermäßigungen im Zusammenhang mit Hortbeiträgen ist im Beschluss des StS vom 30.06.1999 begründet. Die Ermäßigungsrichtlinien basieren auf dem jährlich valorisierten Ausgleichszulagenrichtsatz nach den Bestimmungen des ASVG und den errechneten IFES-Faktoren (Institut für empirische Sozialforschung), die auf den Status „Ehe- und Lebensgemeinschaften“ bzw. „AlleinerzieherInnen“ sowie auf die Anzahl der Kinder Rücksicht nehmen. Die Einkommensgrenze ist das jeweils gewichtete Pro-Kopf-Einkommen und wird mit den vorgegebenen IFES-Faktoren in Relation gebracht.

Tarifsystem

Das Tarifsystem besteht aus vier Kategorien und setzt sich aus dem Tarif 1 (Vollzahler), Tarif 2 (33% Ermäßigung), Tarif 3 (66% Ermäßigung) und Tarif 4 (100% Ermäßigung) zusammen.

Ermäßigungen

Ermäßigungen für auswärtige Kinder waren zum Prüfungszeitpunkt grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bestanden (nur) für Bürger bei Wohnungen mit städtischem Zuweisungsrecht per Einzelgenehmigung durch den StS.

Antragsteller, die Mindestsicherung zur elementaren Existenzsicherung bei zu geringen Einkommen bezogen, fielen automatisch in die Tarilstufe 4 und waren vom Hortbeitrag gänzlich befreit.

Jenen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die im (laufenden) Hort- bzw. Betriebsjahr ob ihrer finanziellen Gegebenheiten beitragsermäßigt waren, wurde auch für den Sommerbetrieb eine Ermäßigung in der gleichen Höhe gewährt.

Mindereinnahmen Elternbeiträge

Aus den ihr für die Prüfung zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen konnte die Kontrollabteilung errechnen, dass von den im Oktober 2014 vorgeschriebenen Hortbeiträgen in der Höhe von € 231,2 Tsd. ca. 51,0% den vollen Betrag bezahlten, 16,1% in die Tarilstufe 2 und 22,6% in die Tarilstufe 3 fielen sowie 10,7% gänzlich befreit waren. Die absolute Anzahl der Ermäßigungen belief sich auf 282 bei insgesamt 571 angemeldeten Kinder.

Die Höhe der sich für das Hortjahr 2014/2015 durch die ermäßigten Hortbeiträge ergebenden Mindereinnahmen für die Stadt Innsbruck betrug insgesamt rd. € 105,5 Tsd.

Zu den durch die Gewährung von Ermäßigungen bedingten (jährlichen) Mindereinnahmen hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass diese im Rahmen der Förderung des Landes Tirol zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften zur Hälfte vom Land Tirol übernommen worden sind.

6.2 Mittagstisch

Mittagstisch

Seit dem Hortjahr 2008/2009 wird den Kindern in allen zehn städtischen Schülerhorten die Möglichkeit geboten, die Mittagszeit in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung zu verbringen und täglich ein Mittagessen zu konsumieren.

Verpflegungsbeitrag Mittagstisch

Wie im TKKG vorgesehen, stellte die Stadt Innsbruck den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Hortjahre 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014 für die Verpflegung der Kinder ein Entgelt pro Mittagessen in Höhe von € 3,40 in Rechnung, für die Hortjahre 2014/2015 und 2015/2016 hat das Entgelt € 3,50 pro Mittagessen betragen.

Tarifgestaltung Mittagstisch – Empfehlung

Betreffend das Hortjahr 2016/2017 wurde der Verpflegungsbeitrag lt. Beschluss des StS vom 18.11. bzw. 16.12.2015 um € 0,10 auf € 3,60 pro Mittagessen erhöht.

Die Höhe des jeweiligen Verpflegungsbeitrages ist (zugleich mit den Elternbeiträgen) jährlich vom StS beschlossen worden. In diesem Zusammenhang verwies die Kontrollabteilung auf ihre bereits getätigten Ausführungen, wonach die Beschlussverantwortung bezüglich der Höhe privatrechtlicher Entgelte dem GR obliegt.

Abgang Mittagstisch

Auf Basis einer Einschau in die von den Vertragspartnern für die Zubereitung der Mittagessen und deren Lieferung in die städtischen Schülerhorte gelegten Rechnungen und den vom Referat Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellten Unterlagen hat sich für das Jahr 2015 die Summe der an die städtischen Schülerhorte verabreichten Mittagessen (inkl. Sommerbetrieb) auf 54.849 belaufen.

Aufgrund der unterschiedlichen Einkaufspreise – zwischen € 3,80 und € 5,48 – hat sich für das betreffende Kalenderjahr ein rechnerischer Abgang von rd. € 55,0 Tsd. ergeben.

Tarifberechnung – Empfehlung

Dazu hat die Kontrollabteilung empfohlen, sich künftig bei der Tarifberechnung an den jeweiligen Einkaufspreis bzw. Herstellungspreis eines gelieferten Mittagessens zu orientieren, um mittelfristig ein annähernd kostendeckendes Entgelt für den Mittagstisch in den Schülerhorten erzielen zu können.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass der von der Seniorenresidenz Veldidenapark verrechnete Tarif (€ 5,48) sowohl die Essenszubereitung als auch die Essensausgabe beinhalte, sodass seitens der Stadt Innsbruck keine Mittagstischzubereiterin beschäftigt werden müsse.

Verabreichungszuschlag – Empfehlung

An dieser Stelle hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass im Bereich der schulischen Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2015/2016 zusätzlich zum Essensbeitrag von € 4,50 ein einmaliger monatlicher Verabreichungszuschlag in Höhe von € 5,60 in Rechnung gestellt worden ist.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an zu prüfen, inwieweit auch für die Schülerhorte ein allfälliger Verabreichungszuschlag nach dem Vorbild der schulischen Nachmittagsbetreuung zur Abdeckung des organisatorischen Mehraufwandes für die Abwicklung des Mittagstisches zweckmäßig und sinnvoll wäre.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass angestrebt werde, die Tarife für das Mittagessen in den Schülerhorten und Tagesheimen zu vereinheitlichen.

Uneinbringliche Forderungen

Die zehn Schülerhorte konnten in den Kalenderjahren 2015, 2014 und 2013 Erlöse aus dem Mittagstisch von insgesamt € 523.045,50 (Jahr 2015: € 173.701,85, Jahr 2014: € 175.156,38 und Jahr 2013: € 174.187,27) erzielen.

Als uneinbringliche Forderungen wurde in den genannten Wirtschaftsjahren ein Betrag von gesamt € 7.744,44 oder rd. 4,5% bzw. € 6.925,30 oder rd. 4,0% bzw. € 11.671,87 oder rd. 7,0% der Gesamterlöse abgeschrieben.

Rechtskosten – Empfehlung

Allfällige Honorarkosten im Zusammenhang mit der Betreuung offener Hort- und Kindergartenbeiträge sowie Beitragsrückstände für den Mittagstisch wurden quartalsmäßig von der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei an das Amt für Kinder, Jugend und Generationen abgerechnet und gesammelt über die Vp. 1/240000-640000 Kindergärten – Rechtskosten ausbezahlt.

In den letzten drei Kalenderjahren (2013 bis 2015) hatte das in Rede stehende Amt für Maßnahmen zur Eintreibung von Außenständen (bspw. Exekutionen, Schuldenregulierungsverfahren) insgesamt € 58.596,10 an Rechtskosten aufgewendet. Dieser Betrag setzte sich aus den Rechtskosten für das Jahr 2015 von € 17.832,54, für das Jahr 2014 von € 20.751,81 und für das Jahr 2013 in der Höhe von € 20.011,75 zusammen.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit hat die Kontrollabteilung empfohlen, eine verursachungsgerechte Aufteilung der Rechtskosten auf die hierfür vorgesehen Unterabschnitte Kindergärten und Schülerhorte vorzunehmen.

Nach Abrede mit dem zuständigen Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV – Finanz-, Wirtschaft- und Beteiligungsverwaltung ist aus vor erwähnten Gründen eine eigene Vp. im Unterabschnitt 250000 – Schülerhorte einzurichten.

Demgegenüber teilte die geprüfte Dienststelle in ihrer Stellungnahme mit, dass in Absprache mit dem Referat Buchhaltung für das Kalenderjahr 2017 eine Vp. im UA 200200 – Kinder- und Jugendbetreuung eröffnet werde, um eine einseitige Ausweisung unter dem Unterabschnitt Kindergärten zu vermeiden.

6.3 Laufende Transferzahlungen

Transferzahlungen Land

Die Einnahmen aus der Vp. 2/250000+861101 Schülerhorte – Lfd. Transferzlg.-Land setzten sich im Wesentlichen aus den Transferzahlungen bzw. den Beiträgen des Landes Tirol zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fach- und Assistenzkräften sowie für den organisatorischen Mehraufwand für die Verabreichung von Mittagessen zusammen. Die vom Land Tirol gewährten Fördermittel sind einer detaillierten Prüfung unterzogen worden und verweist die Kontrollabteilung deshalb auf ihre in Kapitel 8 Finanzierung Kinderbetreuungseinrichtungen dazu getroffenen Feststellungen und Empfehlungen.

7. Personal

Bedienstete der Administrativen Verwaltung

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren mit der Führung und Verwaltung von städtischen Schülerhorten insgesamt sieben Mitarbeiter beschäftigt. Davon waren sechs Bedienstete vollzeitbeschäftigt, während eine Mitarbeiterin eine Teilzeitbeschäftigung von 50,0% oder 20 Stunden/Woche ausübte. Der Frauenanteil lag bei sechs Mitarbeiterinnen oder 85,7%, ein Mitarbeiter oder 14,3% war männlich. Die sechs weiblichen Bediensteten (Vertragsbedienstete) standen in einem privatrechtlichen und der männliche Mitarbeiter (Beamter) in einem hoheitsrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Innsbruck.

Pädagogische Fachkräfte

Pädagogische Fachkräfte sind Personen, welche die gesetzlich und fachlich festgelegten Anstellungserfordernisse erfüllen müssen. Dazu zählen die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Horte, der Diplomprüfung für Sozialpädagogik, der Reife- oder Befähigungsprüfung für Erzieher oder einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung.

Assistenzkräfte	Assistenzkräfte sind gemäß TKKG Personen, die pädagogische Fachkräfte bei ihren pädagogischen und betreuenden Aufgaben unterstützen. Die Assistenzkräfte wurden in Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien, jahresdurchgängig beschäftigte Assistenzkräfte sowie Assistenzkräfte mit vertraglicher Sondervereinbarung „Ferienregelung“ unterteilt.
Mittagstisch-zubereiterInnen	Eine Mittagstischzubereiterin (Schülerhort Dreiheiligen) ist für die Zubereitung der Mittagessen für die dortigen Hortkinder sowie für jene Kinder, die den benachbarten Kindergarten oder die Volksschule besuchen, verantwortlich.
Praktikanten	In den Schülerhorten waren neben den oben genannten Personen auch noch Praktikanten tätig. Hierbei handelte es sich um Schüler und Schülerinnen von Bildungsanstalten für Kindergarten- und Hortpädagogik sowie des Kollegs für Sozialpädagogik, die in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen ihre Hortpraxis absolvierten.
Betreuungspersonal zum 31.12.2015	In den zum Prüfungszeitpunkt geführten zehn städtischen Schülerhorten waren zum Stichtag 31.12.2015 zusammengefasst 53 Personen beschäftigt. Insgesamt waren 44 weibliche Bedienstete in den Kinderbetreuungseinrichtungen tätig, wovon 13 als Assistenzkräfte und 31 als pädagogische Fachkräfte beschäftigt waren. Die verbleibenden neun Betreuungspersonen waren männliche Beschäftigte, wovon sechs als Assistenzkräfte und drei als pädagogische Fachkräfte eingestellt waren. Ein männlicher Pädagoge und neun weibliche Pädagoginnen waren mit Führungsverantwortung bzw. mit der Leitung eines Schülerhortes betraut. Die Assistenzkräfte waren im Allgemeinen (nur) in Teilzeit angestellt. Vierzehn Bedienstete hatten ein Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, zwei Beschäftigte 25 Wochenstunden und drei Personen hatten eine Teilzeitanstellung von 30 Wochenstunden. Bei den pädagogischen Fachkräften hingegen gab es zum Stichtag 31.12.2015 nur fünf Bedienstete mit einem Teilzeitbeschäftigungsausmaß von 72,5% oder 25 Kinderdienststunden. Die restlichen 29 Pädagogen gingen einer Vollzeitbeschäftigung nach, wobei abhängig vom Datum des Eintrittes in den städtischen Dienst, unterschiedliche Anwesenheitszeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtend sind. So leisteten wöchentlich 11 pädagogische Fachkräfte 30 Kinderdienststunden, eine Betreuungsperson (vormals Kindergartenpädagogin) 32 Wochenstunden und die übrigen 17 Pädagogen 35 Kinderbetreuungsstunden.
Dienstpostenverteilungsplan – Empfehlung	Im Zuge der Einsichtnahme in den Dienstpostenverteilungsplan zum Stichtag 31.12.2015 stellte die Kontrollabteilung fest, dass von den beiden zum Prüfungszeitpunkt angestellten Assistenzkräften mit Anspruch auf Ferien eine Mitarbeiterin unter der Verwendungsgruppe D und eine Mitarbeiterin unter der Verwendungsgruppe E ausgewiesen wurde.

Im Sinne einer stringenten Handhabung des Dienstpostenverteilungsplanes regte die Kontrollabteilung an, die Zuweisungen der beiden Bediensteten in die betreffenden Verwendungsgruppen zu überprüfen und widrigenfalls abzuändern.

In ihrer Stellungnahme gab das Amt für Personalwesen bekannt, dass bei den gegenständlichen Mitarbeiterinnen im Dienstpostenplan entsprechenden Anmerkungen vorgenommen worden seien.

7.1 Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen

Meldepflicht
Archivierung –
Empfehlung

Die Stadt Innsbruck als Erhalterin der Schülerhorte hat für jede Art der in einer Kinderbetreuungseinrichtung geführten Kinderbetreuungsgruppe eine gruppenführende pädagogische Fachkraft mit deren Leitung in pädagogischer und administrativer Hinsicht zu betrauen.

Die mit einer Leitung betraute Person sowie jeder Wechsel in dieser Funktion waren unverzüglich der Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung bekannt zu geben. Die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht an das Land Tirol war für die Kontrollabteilung aufgrund fehlender Aufzeichnungen der Fachdienststelle nicht verifizierbar.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit hat die Kontrollabteilung empfohlen, fortan diesbezügliche Meldungen nach Übermittlung an die Tiroler Landesregierung zu archivieren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport mit, dass der Anregung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde.

Dienstzulage für
Leitungsaufgaben

Für die Besorgung von Leitungsaufgaben waren von den pädagogischen Fachkräften drei Stunden ihrer regelmäßigen Wochendienstzeit zu verwenden. Dafür gebührte ihnen eine Dienstzulage, welche durch die Dienstzulagengruppe, die abhängig von der Anzahl der Hortgruppen ist, und die Entlohnungsstufe näher bestimmt wird.

Quantitative
Mehrleistungsvergütung

Darüber hinaus erhielten die LeiterInnen für die Abwicklung des Mittagstisches eine jahresdurchgängige quantitative Mehrleistungsvergütung.

Berechnung der
Dienstzulage für
Leitungsaufgaben

Im Zuge ihrer Recherchen stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum einen bei einer Leiterin eines Schülerhortes eine falsche Gruppenanzahl der Berechnung der Dienstzulage zugrunde gelegt worden ist, infolgedessen die betreffende Bedienstete für das Betriebsjahr 2014/2015 bis zu ihrem Antritt der Elternkarenz im Juni 2015 eine zu geringe Leiterzulage bezog. Ebenso wurde der interimistisch bestellten Nachfolgerin für den Zeitraum vom 08.05.2015 bis 10.07.2015 eine zu geringe Dienstzulage für Leitungsaufgaben ausbezahlt.

Ferner wäre der mit der Leitung des Schülerhortes temporär beauftragten Stellvertreterin erst ab dem 31. Kalendertag ihrer ununterbrochenen vertretungsweise Führungstätigkeit eine Dienstzulage in Höhe von 1/30 pro Kalendertag zugestanden.

Überdies zeigte sich die Kontrollabteilung verwundert, dass der vorübergehenden Leiterin trotz Anerkennung einer monatlichen Dienstzulage keine Mehrleistungsvergütung für die Abwicklung des Mittagstisches gewährt worden ist.

Zulagen – Empfehlung

Aufgrund obiger Ausführungen hat die Kontrollabteilung empfohlen zu überprüfen, ob die Bedingungen für eine erhöhte Dienstzulage sowie die Auszahlung einer Mehrleistungsvergütung für die Abwicklung des Mittagstisches vorlagen. Bei Vorhandensein der Voraussetzungen wäre gegebenenfalls eine nachträgliche Anweisung genannter Zulagen zu veranlassen.

Dazu erklärte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport im Rahmen des Anhörungsverfahrens, dass eine Prüfung durch das Amt für Personalwesen vorgenommen worden sei und die Differenzbeträge nachverrechnet werden würden.

7.2 Mehrleistungsstunden

Mehrleistungsstunden für Assistenzkräfte – Empfehlung

Für Veranstaltungen (bspw. Elternaktivitäten, Feste und Feiern) im Ausmaß von 12 Stunden, für Teamsitzungen (inkl. Hygieneschulungen, Aufräumarbeiten) von maximal 14 Stunden und für Tagesausflüge von höchstens vier Stunden können Assistenzkräfte von den Leitungsorganen zur Mehrleistung verpflichtend herangezogen werden.

Eine diesbezügliche stichprobenartige Einschau in die Prüfungsunterlagen des Hortjahres 2014/2015 zeigte, dass es bei einer Bediensteten, die sowohl in einem Kindergarten als auch in einem Schülerhort tätig war, zu einer geringfügigen Überschreitung der maximal zulässigen Mehrleistungsstunden in einer der vordefinierten Kategorien kam.

Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei der Aufsummierung von geleisteten Stunden ein Rechenfehler unterlief. Dies hatte zur Folge, dass einer Bediensteten zu viele Mehrleistungsstunden finanziell abgegolten worden sind, als sie tatsächlich erbracht hat.

Darüber hinaus konstatierte die Kontrollabteilung in einem Fall eine Divergenz zwischen der Summe der getätigten Zusatzstunden laut den Aufzeichnungen im Mehrleistungsstundenblatt und den zu leistenden Kinderdienststunden im Dienstplan.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und effizienten Nachprüfung regte die Kontrollabteilung an, das gegenwärtig verwendete Formular derart zu adaptieren, sodass jederzeit die Summe sowohl der einzelnen Themenschwerpunkte (Veranstaltung, Teamsitzung und Tagesausflug) als auch der insgesamt geleisteten Mehrleistungsstunden abgerufen werden kann.

Darauf Bezug nehmend sicherte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport eine Überarbeitung des Formulars zur Abrechnung der Mehrleistungsstunden zu.

Abrechnungsmodus – Empfehlung

Zusätzlich wäre es nach Ansicht der Kontrollabteilung überlegenswert, den derzeitigen Modus der jährlichen Stundenabrechnung zu überdenken und gegebenenfalls zu einer zeitnahen Verrechnung der geleisteten Mehrleistungsstunden überzugehen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport darauf hingewiesen, dass der Anregung der Kontrollabteilung aufgrund eingeschränkter zeitlicher Ressourcen nicht entsprochen werden könne. Ferner teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass die Hortleitungen ausdrücklich auf ihre Verantwortung hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Stundenaufzeichnung ihrer Mitarbeiter hingewiesen werden.

Voranschlagspost – Empfehlung

Die Mehrleistungsstunden der Assistenzkräfte wurden über die Voranschlagspost 1/250000-565180 Schülerhorte – Mehrleistungsvergütungen Inspektionsgebühren S120 – abgerechnet.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung angemerkt, die Postenbezeichnung „Mehrleistungsvergütungen Inspektionsgebühren S120“ auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport dazu mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

7.3 Zeitguthaben

Zeitguthaben von Betreuungspersonen – Empfehlung

Nach der vom Amt für Personalwesen am 04.03.2015 erstellten Richtlinie sind Zeitguthaben (Zeitausgleich) pädagogischer Fachkräfte und Assistenzkräfte, die im laufenden Kinderbetreuungsjahr entstehen, bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kinderbetreuungsjahres (31.08.) durch Freizeit auszugleichen.

Darauf Bezug nehmend hat die Kontrollabteilung eine Einschau in die entsprechenden Stundenaufzeichnungen betreffend die Hortjahre 2014/2015 und 2015/2016 vorgenommen. Eine Abstimmung der geleisteten Mehrstunden und deren Abbau war für die Kontrollabteilung (jedoch nur) schwer nachprüfbar. Dies war u.a. auf den fehlenden Anfangsbestand der Mehrstunden zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres sowie auf die teilweise mangelhafte Beschreibung des Einsatzgrundes für geleistete Mehrstunden zurückzuführen. Darüber hinaus waren jene Tage, die zum Abbau der Mehrstunden verwendet worden sind, in den Aufzeichnungen nicht chronologisch aufgelistet.

Die Kontrollabteilung erkennt nicht die Problematik bezüglich der Vielzahl der Betreuungspersonen in den Schülerhorten sowie deren heterogenen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen, regte jedoch an, auf eine nachvollziehbare Führung und Dokumentation dieser Zeitaufzeichnungen hinzuwirken, um jederzeit eine allfällige stichtagsbezogene Auswertung der geleisteten Mehrstunden und Zeitausgleiche gewährleisten zu können.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport mit, dass die Stundenmeldungen der Schülerhorte derzeit monatlich erfolgen und somit eine stichtagsbezogene Auswertung erstellt werden könne.

Pädagogische
Fachkräfte und
Assistenzkräfte mit
Anspruch auf Ferien

Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen während der Zeiten außerhalb des Hortjahres (Ferien) beurlaubt. Aufgrund der gesetzlichen Sonderstellung dieser beiden Berufsgruppen wurden vom Amt für Kinder, Jugend und Generationen keine Urlaubsaufzeichnungen geführt.

Assistenzkräfte mit
vertraglicher
Sondervereinbarung
„Ferienregelung“ –
Empfehlung

Assistenzkräfte mit vertraglicher Sondervereinbarung „Ferienregelung“ haben ebenfalls in den Zeiten außerhalb des Hortjahres (Ferien) keine Kinderbetreuung zu leisten.

Gemäß Dienstvertrag wurden diesen Assistenzkräften generell 60 Ferientage ihrem durchschnittlichen jahresdurchgängigen Beschäftigungsmaß zugrunde gelegt. Bei allfälliger Über- bzw. Unterschreitung dieser 60 Ferientage stand ihnen ein Zeitausgleich oder eine finanzielle Abgeltung zu.

Diesbezüglich haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass es einerseits im Hortjahr 2014/2015 zu einer Unterschreitung und andererseits im Hortjahr 2015/2016 zu einer Überschreitung der in Rede stehenden Ferientage gekommen war.

Den Assistenzkräften mit vertraglicher Sondervereinbarung „Ferienregelung“ ist in den geprüften Betriebsjahren weder eine finanzielle Abgeltung noch ein allfälliger Zeitausgleich für diese „Ferientage“ zugesprochen worden, weshalb empfohlen wurde, auf die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen (Dienstvertrag) Bedacht zu nehmen.

Im Anhörungsverfahren berichtete die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, dass künftig ein allfälliger Saldo von den Leitungen der Schülerhorte in die Zeitausgleichsliste mitaufgenommen werde.

jahresdurchgängig
beschäftigte
Assistenzkräfte

Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen, die jahresdurchgängig in den Schülerhorten beschäftigt sind, haben abhängig vom Lebensalter bzw. von den Dienstjahren fünf bzw. sechs Wochen Gebührenurlaub.

Für diese Berufsgruppe ist gesetzlich vorgesehen, dass anstelle des Kalenderjahres das Kinderbetreuungsjahr gemäß TKKG (01.09. bis 31.08.) als Urlaubsjahr tritt und der Gebührenurlaub nur während der Zeiten außerhalb des Hortjahres zu verbrauchen ist.

Die Kontrollabteilung nahm eine Überprüfung der entsprechenden Urlaubsaufzeichnungen für das Hortjahr 2014/2015 vor. Hierbei wurde festgestellt, dass einerseits von den jahresdurchgängig beschäftigten Assistenzkräften keine Urlaubsmeldungen vorlagen. Andererseits sind in einzelnen Fällen Urlaubstage über ihren gesetzlichen Urlaubsanspruch hinaus konsumiert, wobei sich der Minusstand jeweils auf eine Stunde belief.

Auch wenn an die individuelle Urlaubsvereinbarung zwischen den Beschäftigten und der Stadt Innsbruck de jure keine Schriftform gebunden war, regte die Kontrollabteilung schon allein aus Gründen einer trans-

parenten und nachvollziehbaren Dokumentation des Verbrauches des Erholungsurlaubes an, den Gebührenurlaub schriftlich zu vereinbaren.

Die geprüfte Dienststelle informierte in ihrer abgegebenen Stellungnahme darüber, dass sich die Urlaubseinteilung der ganzjährig beschäftigten Bediensteten aus der Diensterteilung für den Ferienbetrieb (Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien) ergäbe.

Der Urlaub seitens der Mitarbeiter werde nicht eigens beantragt, sondern ergäbe sich konkludent aus der jeweils getroffenen Vereinbarung für den Diensterteinsatz in den Ferien. Die Diensterteilungen für den Ferialeinsatz lägen schriftlich vor.

Des Weiteren hat die Kontrollerteilung angeregt, keine Vorgriffe auf spätere Urlaubsansprüche zu genehmigen, sofern nicht außerordentliche bzw. zwingende Gründe dafür gegeben sind.

7.5 Diensterteilungen

Mindestkriterien – Empfehlung

Die Leitungsorgane der städtischen Schülerhorte haben u.a. dafür zu sorgen, dass der ordnungsgemäße Betrieb durchgehend – zu den Öffnungszeiten – sichergestellt ist. Zu diesem Zweck sind von den Leitenden der Schülerhorte Diensterteilungen zu erstellen.

Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollerteilung fest, dass aufgrund mangelnder inhaltlicher Vorgaben von der Fachdienststelle bei der Erstellung der Diensterteilungen für das Betriebsjahr 2014/2015 eine inkongruente Handhabung vorlag.

Nach Meinung der Kontrollerteilung wäre es durchaus überlegenswert, die Diensterteilungen um Qualitätsmerkmale – beispielsweise Erstellungsdatum und Unterschrift der Leitungsorgane, Genehmigung und Gegenzeichnung durch die zuständige Amtsleitung oder Anführung der Sollarbeitszeit – zu ergänzen.

Die Kontrollerteilung regte demnach an, für alle Kinderbetreuungseinrichtungen einheitliche, verbindliche Mindestkriterien durch die Fachdienststelle festzulegen und diese zu präzisieren.

Das Amt für Kinder, Jugend und Generationen berichtete im Rahmen des Anhörungsverfahrens, dass für das Betriebsjahr 2016/2017 ein einheitliches Diensterteilungsraster von Seiten des Amtes vorliege und dieses von den Leitungen der Schülerhorte verpflichtend anzuwenden sei.

7.6 Wochendienstzeit

Pädagogische Fachkräfte: Dienstverhältnis vor dem 20.09.2006

Die Summe der Wochenstunden jener pädagogischen Fachkräften, deren Dienstverhältnis vor dem 20.09.2006 begonnen hat, sollte 36 Stunden nicht übersteigen. Die Wochendienstzeit setzt sich aus der Gruppenarbeit (30 bis 32 Stunden) sowie zusätzlichen Dienststunden (zur Beaufsichtigung der Kinder, Besorgung von Verwaltungsaufgaben und Teilnahme an Besprechungen u.a.m.) von bis zu sechs Stunden zusammen.

Pädagogische
Fachkräfte:
Dienstverhältnis nach
dem 20.09.2006

Die regelmäßige Wochendienstzeit für pädagogische Fachkräfte, die nach dem 20.09.2006 in den städtischen Dienst eingetreten sind, beträgt insgesamt 40 Wochenstunden. Diese umfasst neben der Kinderdienstzeit (Anwesenheitszeit) von 35 Stunden auch eine Vor- und Nachbereitungszeit (für Vorbereitung und Dokumentation der pädagogischen Arbeit, Fortbildungen, Verwaltungstätigkeiten etc.) von fünf Stunden. Darüber hinaus sind von den pädagogischen Fachkräften für die Besorgung von Leitungsaufgaben unbeschadet der Vor- und Nachbereitungszeit drei Stunden der regelmäßigen Wochendienstzeit zu verwenden.

Assistenzkräfte

Die Dienstzeit der Assistenzkräfte (Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien, jahresdurchgängig beschäftigte Assistenzkräfte und Assistenzkräfte mit vertraglicher Sondervereinbarung „Ferienregelung“) beläuft sich auf ein Ausmaß von 40 Wochenstunden.

7.7 Öffnungszeiten

Festlegung von
Öffnungszeiten

Der Erhalter hat für jede Kinderbetreuungsgruppe eine Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Mittagessens festzulegen. Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte die Wochenöffnungszeit für Hortgruppen mindestens 25 Stunden und höchstens 60 Stunden zu betragen. Die Tagesöffnungszeit für Hortgruppen war mindestens von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr festzusetzen.

Im Hortjahr 2015/2016 betrieb die Stadt Innsbruck zehn Schülerhorte mit insgesamt 27 Hortgruppen, wovon sieben Kinderbetreuungseinrichtungen mit jeweils drei Gruppen geführt worden sind. Die restlichen Schülerhorte wurden als zwei-gruppige Horte betrieben. Mehr als die Hälfte aller Hortgruppen (14 Gruppen) boten eine durchgehende Kinderbetreuung mit Mittagstisch von 11:00 bis 18:00 Uhr an. Weitere 11 Hortgruppen starteten gegen 12:00 Uhr mittags und hatten (jedoch gestaffelt) bis 16:00 Uhr (eine Gruppe), bis 17:00 Uhr (vier Gruppen) oder bis 18:00 Uhr (sechs Gruppen) geöffnet. Überdies boten noch zwei Kinderbetreuungseinrichtungen je eine Hortgruppe mit einer Betreuungszeit von 13:00 bis 18:00 Uhr an.

Der Erhalter kann den gesetzlichen Bestimmungen nach bestimmte Zeiträume innerhalb der Tagesöffnungszeit als Randzeit festlegen, wenn in diesen Zeiträumen regelmäßig nicht mehr als sechs Kinder anwesend sind. Als Randzeiten sind jene Zeiten zu verstehen, in der primär die Betreuung der Kinder und nicht die Bildungsarbeit im Vordergrund steht.

Die restliche Tagesöffnungszeit gilt als Kernzeit und in dieser ist eine verpflichtende Doppelbesetzung (Mindestpersonaleinsatz) der Hortgruppe mit zumindest einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistenzkraft vorgesehen. In der Randzeit können die Kinder von (nur) einer Betreuungsperson (pädagogischer Fachkraft oder Assistenzkraft) beaufsichtigt werden.

7.8 Regelbetrieb

Nachmittagsbetreuung

Für das Hortjahr 2014/2015 waren insgesamt 6.203 Kinder und Jugendliche in den städtischen Schülerhorten eingeschrieben. In der Zeit von 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr besuchten rd. 3.880 Kinder die Be-

betreuungseinrichtungen, weshalb sich eine rechnerische durchschnittliche Auslastung in der Nachmittagsbetreuung von rd. 62,6% ergibt.

Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung im Zuge ihrer Recherchen fest, dass die drei-gruppigen Schülerhorte Kaysergarten (47,7%), O-Dorf (56,3%) und Reichenau (57,1%) im Gesamtvergleich eine unterdurchschnittliche Auslastung in der Nachmittagsbetreuung aufwiesen. Positiv hervorgehoben werden konnte der Schülerhort Dreiheiligen, welcher über die höchste Anzahl an zu betreuenden Kindern und die höchste Auslastung in der Nachmittagsbetreuung von etwa 72,5% verfügte.

Gegenüber dem Vorjahr kam es im Betriebsjahr 2014/2015 sowohl bei den Horteinschreibungen als auch bei der Nachmittagsbetreuung zu einem Rückgang der zu betreuenden Kinder (35 bzw. 318 Kinder) und infolgedessen zu einer Verringerung der Auslastung in der Nachmittagsbetreuung um 4,7 Prozentpunkte (von 67,3% auf 62,6%).

Personaleinsatzstunden pro Betreuungswoche

Infolge der bereits genannten Öffnungszeiten und Gruppengröße der verschiedenen Hortgruppen hatten die städtischen Schülerhorte im Hortjahr 2015/2016 insgesamt 840 Betriebsstunden in einer Betreuungswoche geöffnet.

Die Randzeiten, die der Erhalter innerhalb der Tagesöffnungszeit festlegen kann, betrugen für eine Betreuungswoche rechnerisch 205 Wochenstunden. Somit ergab sich eine Kernzeit im Ausmaß von 635 Wochenstunden.

In weiterer Folge hat die Kontrollabteilung für das Kalenderjahr 2015 das wöchentliche Beschäftigungsausmaß des Betreuungspersonals zum 31.12. ermittelt. Das Ergebnis dieser Recherchen betrug bei den Assistenzkräften folglich 425 Kinderdienststunden und für die pädagogischen Fachkräfte konnten Betreuungsstunden im Ausmaß von 1.082 Wochenstunden errechnet werden.

Angesichts einer Doppelbelegung in den zuvor ermittelten Kernzeiten (635 Betreuungsstunden) zeigte sich augenscheinlich ein Überhang an Arbeitsstunden bei den pädagogischen Fachkräften und ein erheblicher Negativsaldo an Beschäftigungsstunden bei den Assistenzkräften.

Ebenfalls war in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass die Stadt Innsbruck im Hortjahr 2015/2016 bei 27 Hortgruppen insgesamt 34 Pädagogen zum Stichtag 31.12.2015 beschäftigte, wenngleich das TKKG pro Hortgruppe nur eine gruppenführende pädagogische Fachkraft vorsieht.

7.9 Sommerbetrieb

Personaleinsatzstunden pro Hortgruppe

Auch für den Sommerbetrieb (sieben Ferienwochen) hat die Kontrollabteilung das Kalenderjahr 2015 betreffend die erforderlichen Personalstunden ermittelt. Für die Ferienbetreuung standen insgesamt neun Hortgruppen zur Auswahl.

Jede Hortgruppe hatte in einer Ferienwoche 55 Stunden geöffnet, davon mussten 40 Wochenstunden (Kernzeit) verpflichtend mit einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistenzkraft belegt werden. Die

restlichen 15 Wochenstunden sind von der Fachdienststelle als Randzeit definiert worden.

Kernzeit

Pro Ferienwoche belief sich das Ausmaß der Kernzeit auf 360 Stunden, demzufolge der gesamte Sommerbetrieb 2015 für die Kernzeit ein Stundenausmaß von insgesamt 2.520 Stunden umfasste.

Somit bedurfte es nach den Berechnungen der Kontrollabteilung eines Mindestpersonaleinsatzes von 42 Pädagogen und 63 Assistenzkräften. Hierzu weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass den pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften ein wöchentliches Beschäftigungsausmaß von 30 bzw. 20 Kinderdienststunden zu Grunde gelegt wurde. Dies war auf eine interne Regelung des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen zurückzuführen, wonach pädagogische Fachkräfte in der Sommerbetreuung maximal 30 Kinderdienststunden pro Ferienwochen leisten dürfen.

Randzeit

Zur Abdeckung der Randzeit, die mit drei Stunden pro Tag von der Fachdienststelle definiert worden ist, waren entweder noch zusätzlich 16 pädagogische Fachkräfte oder 24 Assistenzkräfte zur Dienstleistung heranzuziehen.

Mindestpersonaleinsatz – Empfehlung

Die Kontrollabteilung hat in diesem Zusammenhang angeregt zu prüfen, ob mit dem derzeit eingesetzten und zur Verfügung stehenden Personal (pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte) der Mindestpersonaleinsatz pro Hortgruppe sowohl im laufenden Hortbetrieb als auch im Sommerbetrieb 2016 gesetzeskonform erfüllt werden kann.

Die Leitung der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass insbesondere im Ferienbetrieb eine hohe Diskrepanz zwischen den angemeldeten und tatsächlich anwesenden Kindern bestünde. Dieser Umstand werde bei der Personaleinteilung, insbesondere in den Randzeiten, berücksichtigt.

7.10 Ferialeinsatz

Angebot an Kinderbetreuungsplätzen

Um die Zielsetzung des TKKG (Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen etc.) zu erreichen, hat die Stadt Innsbruck mit der Zeit bestimmte Schülerhorte für den Ferienbetrieb geöffnet. Zum Prüfungszeitpunkt Juli 2016 hatten

- in den Weihnachtsferien die Schülerhorte Domanigweg und Kinder am Tivoli,
- in den Osterferien die Schülerhorte Domanigweg und Kinder am Tivoli,
- in den Semesterferien – mit Ausnahme des Schülerhortes Reichenau – sämtliche städtische Schülerhorte sowie
- im Sommer die Schülerhorte Domanigweg, Kinder am Tivoli, Angergasse und Kaysergarten

geöffnet.

Nachfolgend gibt die Kontrollabteilung einen Einblick über die differierenden dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Betreuungspersonen (pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien) sowie deren finanzielle Abgeltung während des Ferialeinsatzes.

7.10.1 Pädagogische Fachkräfte

Regelung Ferialeinsatz

Pädagogische Fachkräfte konnten von der zuständigen Dienststelle zu Ferialeinsätzen herangezogen werden. Die erhöhte jährliche Dienstzeit war, soweit die regelmäßige Wochendienstzeit (insgesamt 40 Wochenstunden für die Kinderbetreuung und Vor- und Nachbereitung) nicht überschritten wurde, durch Freizeit im Verhältnis 1:1 bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kinderbetreuungsjahres auszugleichen oder mit der Grundvergütung für Überstunden abzugelten.

Vergütung Ferialeinsatz – Empfehlung

Eine stichprobenhafte Einschau in die Abrechnungen der Stundenvergütungen für Überstunden im Hortjahr 2014/2015 (Weihnachten, Ostern und Sommer) ergab, dass in den Schülerhorten Angergasse, Domanigweg, Kaysergarten und Kinder am Tivoli insgesamt 1.928 Kinderdienststunden geleistet worden sind. Davon wurden 938 Stunden auf den Zeitkonten der einzelnen Beschäftigten gutgeschrieben und die restlichen 990 Dienststunden an die Bediensteten im Rahmen der Lohnverrechnung ausbezahlt. Die Kosten für den Ferialeinsatz der pädagogischen Fachkräfte betrugen somit rd. € 15,0 Tsd. und ergaben einen rechnerischen durchschnittlichen Stundensatz von € 15,21.

Im Zuge ihrer Prüfung zeigte sich die Kontrollabteilung zum einen darüber verwundert, dass rund die Hälfte der pädagogischen Fachkräfte mehr Wochenstunden in den Hauptferien absolvierten, als eine amtsinterne Anordnung vorsieht, die die wöchentliche Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden begrenzte.

Zum anderen monierte die Kontrollabteilung, dass das Amt für Kinder, Jugend und Generationen von seiner Richtlinie aus dem Jahr 2003, die mit StS-Beschluss vom 22.12.2004 in Kraft getreten war, in Bezug auf die Abgeltung der geleisteten Arbeitsstunden abwich. Demnach dürfen die in den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien erbrachten Mehrstunden nur durch Zeitausgleich 1:1 abgegolten werden. Diesbezügliche Recherchen haben ergeben, dass sich vier pädagogische Fachkräfte die Hälfte der von ihnen in den Osterferien 2015 geleisteten Dienststunden ihrem Zeitkonto gutschreiben und die andere Hälfte der Dienststunden ausbezahlen haben lassen.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, erhöhtes Augenmerk auf die Einhaltung allfälliger Beschlüsse des StS sowie selbst auferlegter Vorschriften zu legen. Außerdem wäre es nach Einschätzung der Kontrollabteilung überlegenswert, die gegenwärtige Ferienregelung im Hinblick auf deren Aktualität, Zweckdienlichkeit und Abrechnungsmodalitäten zu evaluieren.

Im Anhörungsverfahren sagte die geprüfte Dienststelle zu, der Anregung der Kontrollabteilung nachzukommen und einen neuen Beschluss des StS einzuholen.

7.10.2 Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien

Regelung Ferialeinsatz

Auch Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien konnten, wie die pädagogischen Fachkräfte, während der Zeiten außerhalb des Hortjahres zur Dienstleistung in den Schülerhorten herangezogen werden.

Die erhöhte jährliche Dienstzeit war, soweit die Wochendienstzeit (40 Stunden) nicht überschritten wurde, durch Freizeit im Verhältnis 1:1 bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kinderbetreuungsjahres auszugleichen. War ein Zeitausgleich nicht möglich, so war die erhöhte Dienstzeit mit der Grundvergütung für Überstunden abzugelten.

Vergütung Ferialeinsatz – Empfehlung

Eine Einschau in die Lohnkonten der beiden zum Prüfungszeitpunkt beschäftigten Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien, die in das Entlohnungsschema „kgh“ eingereiht waren, zeigte, dass im Jahr 2015 zu geringe Vergütungsbeträge für deren Ferialeinsätze abgerechnet worden sind.

Zudem stellte die Kontrollabteilung fest, dass entgegen der amtsinternen Regelung – Ausbezahlung des gesamten Sommer-Einsatzes – den in Rede stehenden Assistenzkräften nur die Hälfte ihrer geleisteten Dienststunden als Stundenvergütung finanziell abgegolten worden sind. Demnach wurden im Sommer 2015 insgesamt 40 erbrachte Arbeitsstunden fälschlicherweise als Mehrstunden den Zeitkonten der betreffenden Bediensteten gutgeschrieben.

Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Abrechnungen der Assistenzkräfte mit Anspruch auf Ferien hinsichtlich deren Stundenvergütungen für geleistete Kinderbetreuungsstunden in den Ferialeinsätzen gemäß den besoldungsrechtlichen Normen zu verifizieren und gegebenenfalls diese Mehrstunden zur Gänze abzurechnen.

In ihrer Stellungnahme hat die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport mitgeteilt, dass der Anregung der Kontrollabteilung nachgekommen und die Vorgehensweise umgestellt werde.

7.10.3 jahresdurchgängig beschäftigte Assistenzkräfte

Regelung Ferialeinsatz

Die jahresdurchgängig beschäftigten Assistenzkräfte konnten nach Inanspruchnahme ihres Gebührenurlaubes für die restlichen Zeiten außerhalb des Hortjahres zu Ferialeinsätzen ohne zusätzliche Entlohnung herangezogen werden. Die Kontrollabteilung merkt hierzu ergänzend an, dass die Assistenzkräfte nur an den hortfreien Werktagen, das sind jene Tage an denen der Hort geschlossen ist, ihren Urlaub nehmen dürfen.

Sommerbetrieb 2015

Im Rahmen ihrer Prüfung bezüglich des Sommereinsatzes 2015 der jahresdurchgängig beschäftigten Assistenzkräfte stellte die Kontrollabteilung fest, dass einige Assistenzkräfte in den Hauptferien über ihr vertraglich festgelegtes Beschäftigungsausmaß Kinderbetreuungsstunden absolvierten und dafür zusätzlich entlohnt worden sind.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Kinder, Jugend und Generationen wurde diese Vorgehensweise damit begründet, dass für die Sommerbetreuung 2015 aufgrund zahlreicher Elternkarenzstände eine Personalknappheit vorlag. In Abstimmung mit der Abteilungsleitung der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport und dem Amt für

Personalwesen wurde ausnahmsweise den Assistenzkräften und pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Mehrstunden gegen finanzielle Abgeltung zu leisten.

7.10.4 Assistenzkräfte mit vertraglicher Sondervereinbarung „Ferienregelung“

Regelung Ferialeinsatz

Unter Assistenzkräfte mit vertraglicher Sondervereinbarung „Ferienregelung“ versteht man jene städtischen Bedienstete, die (wie pädagogischen Fachkräfte) während der Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres keine Dienstleistung im Schülerhort verrichten müssen.

Dafür wurde ihnen unter Beibehaltung ihres wöchentlichen Beschäftigungsausmaßes das Monatsentgelt jahresdurchgängig herabgesetzt und zwar unter der Annahme, dass in dem Kinderbetreuungsjahr insgesamt 60 Ferientage vorlagen. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der dem Dienstvertrag zugrunde gelegten 60 Ferientage, wurde der Assistenzkraft für diese Tage Zeitausgleich oder eine finanzielle Abgeltung gewährt. Unabhängig davon wurde vereinbart, dass die Bediensteten bei dienstlicher Notwendigkeit jederzeit zur Dienstleistung herangezogen werden können.

Sommerbetrieb 2015

In der Sommerbetreuung 2015 haben insgesamt fünf Assistenzkräfte mit vertraglicher Sondervereinbarung „Ferienregelung“ aufgrund dienstlicher Notwendigkeit zusätzliche Betreuungsstunden verrichtet. Davon hat ein Beschäftigter über sein vertragliches Beschäftigungsausmaß hinaus weitere Arbeitsstunden geleistet.

Auch in diesem Fall wurde die Handlungsweise vom Amt für Kinder, Jugend und Generationen damit begründet, dass für die in Rede stehende Ferienbetreuung aufgrund zahlreicher Elternkarenzstände eine Personalknappheit vorlag.

7.11 Kinderzahlen in der Ferienbetreuung

Kinderzahlen Weihnachtsferien

Im Hortjahr 2013/2014 gab es für die Betreuung in den Weihnachtsferien insgesamt 14 Anmeldungen (je sieben Kinder für den Schülerhort Kinder am Tivoli und Domanigweg) und im Hortjahr 2014/2015 eine Erhöhung der Anmeldungen auf 31 Kinder (22 Kinder für den Schülerhort Kinder am Tivoli und neun Kinder für den SH Domanigweg).

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung über die Tatsache, dass von den angemeldeten Kindern jeweils nur ein geringer Teil die betreffenden Kinderbetreuungseinrichtungen aufsuchte. Im Schülerhort Domanigweg haben im Betreuungsjahr 2014/2015 nur zwei Kinder die Vormittags- und kein einziges Kind hat die Nachmittagsbetreuung in den Weihnachtsferien in Anspruch genommen. Auch im Schülerhort Kinder am Tivoli zeigte sich ein ähnliches Bild, da von den 22 zu betreuenden Kindern im Schnitt nur vier Kinder vormittags- und nachmittags anwesend waren.

Kinderzahlen Osterferien

Auch in den Osterferien stellte sich eine vergleichbare Situation dar, da auch für diese schulfreie Zeit erheblich mehr Kinder ihren Besuch in einer der vorhin genannten Kinderbetreuungseinrichtungen in Aussicht stellten, als dann effektiv die ganztägige Betreuung wahrnahmen. Die Anmeldungszahlen für das Hortjahr 2014/2015 lagen bei insgesamt 37

und im vorangegangenen Betriebsjahr bei gesamt 42 Kindern. Im Betreuungsjahr 2014/2015 wurden in den Schülerhorten Domanigweg und Kinder am Tivoli zu Ostern durchschnittlich sieben bzw. 13 Kinder am Nachmittag betreut. Die durchschnittliche Anzahl der am Vormittag betreuten Kinder hat neun bzw. 13 Kinder betragen.

Kinderzahlen Semesterferien

In den Semesterferien bieten grundsätzlich alle städtischen Schülerhorte im Zeitraum von 07:45 Uhr bis 18:00 Uhr täglich ihre Dienstleistung an. geöffnet. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Kinderzahlen - Semesterferien														
Schülerhorte	HJ 2014/2015							HJ 2013/2014						
	Anm ¹⁾	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Ø	Anm ¹⁾	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Ø
Angergasse	60	11	15	14	6	5	10	60	8	8	6	7	4	7
Domanigweg	59	16	8	8	7	9	10	59	18	20	9	18	15	16
Dreiheiligen	72	15	15	12	12	9	13	75	14	13	13	11	12	13
Hötting-West	40	10	9	9	9	9	9	38	5	6	8	6	4	6
Kaysergarten	60	3	0	0	1	0	1	46	5	7	7	7	6	6
Kinder am Tivoli	37	8	6	4	9	8	7	38	5	3	3	7	3	4
O-Dorf	58	6	8	7	3	2	5	68	6	8	9	7	9	8
Reichenau	65	0	0	0	0	0	0	67	0	0	0	0	0	0
Walderkammweg	70	14	14	13	15	10	13	70	7	6	6	9	9	7
Wilten	47	5	4	7	6	6	6	47	10	13	12	13	7	11
	568	88	79	74	68	58	73	568	78	84	73	85	69	78

¹⁾ Kinderanmeldungen für den Betreuungsmonat Feber

Die ausgewiesenen Kinderzahlen an den betreffenden Wochentagen zeigen den Präsenzstand für die Nachmittagsbetreuung, die von 14:00 Uhr bis 18:00 dauerte. In der Spalte „Anm“ sind die Kinderanmeldungen für den Regelbetrieb für den Hortmonat Feber für jeden Schülerhort ausgewiesen.

Ferienbetreuung Weihnachts-, Oster- u. Semesterferien – Empfehlungen

Unter Zugrundelegung der dargestellten Auslastungszahlen hat die Kontrollabteilung empfohlen, den allfälligen Bedarf zur Betreuung in den Weihnachts-, Oster- und Semesterferien kritisch zu hinterfragen und im Sinne einer verantwortungsvollen und wirtschaftlichen Personaleinsatzplanung zu prüfen, ob bei einer allfälligen Unterschreitung einer bestimmten Mindestanzahl von Kinderanmeldungen eine Zusammenlegung von Hortgruppen diverser Schülerhorte zweckmäßig und sinnvoll zu erachten ist.

Außerdem regte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang an, die derzeitige Dienstplaneinteilung des Betreuungspersonales im Ferienbetrieb bezüglich einer Doppelbelegung in der Kernzeit nach Maßgabe des TKKG einer Prüfung zu unterziehen.

Dazu erklärte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport im Rahmen ihrer Stellungnahme, dass u.a. eine Zusammenlegung von Standorten sowie die Festlegung einer Mindestzahl eine politische Entscheidung sei.

Das Amt für Kinder, Jugend und Generationen werde versuchen, das Personal in den Ferienwochen auf Basis von Erfahrungswerten ressourcenoptimiert einzusetzen und Verbindungen mit dem Kindergartenbetrieb zu nutzen.

Kinderzahlen – Sommerbetrieb

Von den 1.111 Kinder und Jugendlichen, die die Sommerbetreuung in den Jahren 2013 bis 2015 beanspruchten, haben 127 Kinder eine Ferienwoche besucht, 208 Minderjährige waren zwei Wochen lang in der Ferienbetreuung, 195 Personen nahmen drei Ferienwochen zur Betreuung in Anspruch, weitere 262 Kinder und Jugendliche meldeten sich für ganze vier Ferienwochen zur Betreuung an, 164 Personen verbrachten fünf Ferienwochen in einem Schülerhort, sechs Ferienwochen besuchten 85 Kinder und die gesamte Sommerbetreuung von sieben Ferienwochen nahmen gesamt 70 Kinder in Anspruch.

Beinahe die Hälfte aller anwesenden Kinder in der Sommerbetreuung der Kalenderjahre 2013 bis 2015 besuchten bis zu drei Ferienwochen einen der vier geöffneten Schülerhorte.

Demgegenüber waren rund ein Viertel aller betreuten Kinder und Jugendliche für insgesamt vier Wochen in der Ferienbetreuung. Fünf und mehr Ferienwochen besuchten etwa 30% aller Kinder in den Jahren 2013 und 2014, im Betreuungsjahr 2015 waren es noch circa 27% bzw. 94 minderjährige Personen.

8 Finanzierung Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung

Die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung liegt „nur“ zu einem geringen Teil im Kompetenzbereich der Stadt Innsbruck. Diese wird in erster Linie durch das Land Tirol über Vorgabe rechtlicher Rahmenbedingungen bestimmt.

Die Kosten hat jedenfalls die Stadt Innsbruck zu tragen, wenngleich ein Teil davon mittels Landesförderungen rückerstattet wird. Der verbleibende Zuschussbedarf für die Kinderbetreuung in den Schülerhorten ist somit von der Stadt Innsbruck über den Ordentlichen Haushalt zu decken.

Gemeinsam mit der Betreuung in den städtischen Kindergärten wird die Kinderbetreuung in den städtischen Schülerhorten (auch) künftig einen hohen Finanzbedarf aufweisen und im Wesentlichen von den zentralen Leistungsmerkmalen (wie Gruppengröße, Öffnungszeiten, Schließtage, Betreuungsschlüssel) beeinflusst werden.

8.1 Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden

Rechtsgrundlage Förderung

Nach Maßgabe der im TKKG angeführten Bestimmungen hat das Land Tirol die öffentlichen Erhalter von in Tirol betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen zu fördern. Die in diesem Zusammenhang erarbeitete und zum Prüfungszeitpunkt gültige Richtlinie der Landesregierung vom 18.06.2013 betreffend die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden gemäß § 38c i.V.m. § 38b TKKG trat rückwirkend mit 01.01.2012 in Kraft und hat sich im Wesentlichen auf die Abrechnung des den Gemeinden ab genannten Stichtag entstandenen und künftig anfallenden Personalaufwandes bezogen.

Die Förderung des Landes Tirol für Gemeinden als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen bestand zum einen aus einem Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften mit Ausnahme von Stützkräften im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes.

Zum anderen wurde vom Land Tirol der organisatorische Aufwand gefördert, welcher im Zusammenhang mit dem Angebot bzw. den Verwaltungstätigkeiten für die Verabreichung eines Mittagessens in einer Hortgruppe (Zuschlag Mittagessen) angefallen ist.

Förderabwicklung

Die Berechnung des Beitrages zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften sowie des Zuschlages für die eben beschriebene Mehrleistung ist vom Land Tirol durchgeführt worden.

Die dafür erforderlichen Informationen waren dem Land Tirol auf digitalem Weg entweder zu Beginn des Betreuungsjahres (im Rahmen der Eröffnungsmeldung) oder im Zuge der Befüllung des Abrechnungsformulars in Form eines Excel-Files zu übermitteln.

8.1.1 Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften

Berechnungsmethode Beitrag zum Personalaufwand

Für die Berechnung des Beitrages zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften in den städtischen Kindergärten und Schülerhorten wurde, vereinfacht dargestellt, in den Jahren 2011 bis einschließlich 2013 zunächst das Verhältnis zwischen den halbtägigen Öffnungszeiten sowie den ganztägigen und ganzjährigen Öffnungszeiten aller Kinderbetreuungsgruppen gebildet.

In weiterer Folge wurde die Summe der tatsächlich in einem Kalenderjahr angefallenen Personalkosten einer Gemeinde den erwähnten Kategorien an Öffnungszeiten zugeordnet.

Im Anschluss daran sind diese Beträge um die von den Eltern für die Kinderbetreuung geleisteten Entgelte (Elternbeiträge) reduziert worden.

Der Beitrag des Landes Tirol zu dem sich daraus ergebenden ungedeckten Personalaufwand der Stadt Innsbruck belief sich im Förderzeitraum 2011 bis 2013 gleich bleibend auf 50% für die halbtägige und 65% für die ganztägige und ganzjährige Betreuung.

Ab dem Förderjahr 2014 wurde auch der Personalaufwand für die außerhalb der halbtägigen Wochenöffnungszeiten geleistete Betreuung (ganztägige und ganzjährige Öffnungszeiten) vom Land Tirol (nur mehr) mit 50% des ungedeckten Personalaufwandes bezuschusst.

Beitrag zum Personalaufwand – Empfehlungen

Im Hinblick auf die Ermittlung des tatsächlichen Auszahlungs- bzw. Förderbeitrages 2011 bis 2013 konnten von der Kontrollabteilung aus den ihr vorgelegten Unterlagen nachstehende, in Euro ausgewiesene Beträge entnommen werden:

Kindergärten und Schülerhorte	2013	2012	2011
Personalaufwand	7.096.934,66	6.806.541,76	6.551.175,02
abzgl. Elternbeiträge	543.271,04	630.793,14	657.149,13
ungedekter Personalaufwand	6.553.663,62	6.175.748,62	5.894.025,89
Beitrag zum Personalaufwand	3.580.692,42	3.390.424,24	3.234.435,12

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung dabei fest, dass in dem für das Kalenderjahr 2013 dem Land Tirol bekanntgegebenen Personalaufwand mehrfach nicht für gegenständliche Förderung berücksichtigungsfähige Personalkosten enthalten waren.

Der sich ab dem Förderjahr 2014 ergebende Beitrag (in Euro) zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Kindergärten und Schülerhorte	2015 ¹⁾	2014
Personalaufwand	7.377.378,77	7.140.208,20
abzgl. Elternbeiträge	510.587,12	566.944,45
ungedekter Personalaufwand	6.866.791,65	6.573.263,75
Beitrag zum Personalaufwand	3.433.395,83	3.286.631,88

1) zum Prüfungszeitpunkt noch keine Endabrechnung erfolgt.

Auch bei der Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit des Personalaufwandes 2014 und 2015 stellte die Kontrollabteilung fest, dass in Einzelfällen das ausgewiesene Entgelt der städtischen Mitarbeiter nicht den Förderrichtlinien des Landes Tirol entsprochen hat.

Infolge der fehlerhaften Auswertung der Personalkosten für die Kalenderjahre 2015, 2014 und 2013 hat der Antragsteller dem Land Tirol einen um insgesamt rd. € 269,0 Tsd. zu hohen Personalaufwand mitgeteilt.

Mit Bedachtnahme auf die bereits vereinnahmten Fördermittel sowie den zum Prüfungszeitpunkt noch ausstehenden Beitrag des Landes Tirol zum Personalaufwand 2015 hat die Kontrollabteilung empfohlen, sich mit der Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung in Verbindung zu setzen und um Klärung der weiteren Vorgehensweise (Rückerstattung, Kompensation etc.) bemüht zu sein.

Darüber hinaus wurde angeregt, den Informationsaustausch zwischen dem Referat Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Amt für Personalwesen zu intensivieren, um in dieser Thematik künftig den Vorgaben des Landes Tirol uneingeschränkt entsprechen zu können.

In ihrer Stellungnahme hat die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport dazu mitgeteilt, dass die geprüfte Dienststelle den Anregungen der Kontrollabteilung nachkommen werde.

Dokumentation – Empfehlung

Im Konnex mit dem Nachvollzug der Höhe des Personalaufwandes hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Rechnungskontrolle der städtischen Personalkosten sich als schwierig und zeitaufwändig erwies und in der meist fragmentarischen Dokumentation sowie vereinzelt unvollständigen Aktenverwaltung des hierfür zuständigen Sachbearbeiters begründet war.

Demzufolge hat sich die Kontrollabteilung für die Vervollständigung sämtlicher derzeit bestehender Akten und für eine akribische Aufbereitung künftiger Subventionsansuchen ausgesprochen.

Dazu erklärte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, dass durch „den Wechsel in der Amtsleitung die Aufzeichnungen betreffend die Personalausgaben für das Jahr 2013 nicht vorgelegt“ werden konnten. Des Weiteren führte die Leiterin der betreffenden MA aus, dass jedoch alle anderen Belege, die sich im Übrigen auch bei den Eröffnungsmeldungen fänden bzw. sich daraus ergeben würden, sowie Umsatz und Gruppenzahlen lückenlos vorhanden wären bzw. seien und den Vorschriften entsprechend aufbewahrt werden würden.

Beitrag zum Personalaufwand Schülerhorte

Hinsichtlich der zehn Schülerhorte lässt sich der Anteil des gemäß den Berechnungen der städtischen Dienststelle angefallenen Personalaufwandes, der Elternbeiträge sowie des Beitrages des Landes Tirol zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften in Euro sowie pro Hortjahr wie folgt verdeutlichen:

Schülerhorte	2015 ¹⁾	2014	2013	2012	2011
Personal- aufwand	1.409.666,05	1.389.469,43	1.517.788,06	1.418.024,50	1.314.536,74
abzgl. Eltern- beiträge	225.293,36	217.708,14	198.084,96	275.590,65	309.620,67
ungedeckter Personal- aufwand	1.184.372,69	1.171.761,29	1.319.703,10	1.142.433,85	1.004.916,07
Beitrag zum Personal- aufwand	592.186,35	585.880,65	721.039,58	627.184,76	551.462,77

1) zum Prüfungszeitpunkt noch keine Endabrechnung erfolgt.

Aus den zuvor wiedergegebenen Tabellen geht u.a. deutlich hervor, wie sich die im Jahr 2014 in Kraft getretene Reduzierung der Förderhöhe (50% statt 65% für die ganztägige und ganzjährige Betreuung) zum Nachteil der Stadt Innsbruck ausgewirkt hat.

8.1.2 Beitrag für den organisatorischen Mehraufwand für die Verabreichung von Mittagessen

Berechnungsmethode Zuschlag Mittagstisch

Mit Inkrafttreten der in Rede stehenden Richtlinie der Landesregierung vom 18.06.2013 hat sich die Berechnung des Zuschlages für den organisatorischen Mehraufwand für die Verabreichung von Mittagessen insofern geändert, als die Höhe dieses Zuschlages bei „durchschnittlich bis zu 15 verabreichten Mittagessen 5%, bei durchschnittlich mehr als 15 verabreichten Mittagessen 10%, bei durchschnittlich mehr als 30 verabreichten Mittagessen 15% sowie für jeweils mehr als durchschnittlich 15 weitere verabreichte Mittagessen jeweils weitere 5% der Bemessungsbasis“ betragen hat. Einst gebührte bei einer durchschnitt-

lichen Anzahl von bis zu 15 verabreichten Mittagessen am Tag der Zuschlag ein Mal, von durchschnittlich 16 bis 30 verabreichten Mittagessen am Tag der Zuschlag zwei Mal usw.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zuschlages Mittagstisch ist das jeweilige Jahresentgelt (vormals 5% vom Jahresentgelt) eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz.

Beitrag Mittagstisch – Empfehlung

Die Einschau in die diesbezüglich der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen zeigte, dass sich die Förderbeiträge 2011 bis 2014 nach der ursprünglichen Berechnungsmethode und auf Basis der mittels Eröffnungsmeldung dem Land Tirol bekanntgegebenen durchschnittlichen Anzahl an verabreichten Mittagessen errechneten. Dabei wurde die durch das Referat Kinderbetreuungseinrichtungen erklärte Anzahl an verabreichten Mittagessen (Kindergärten und Schülerhorte) durch den Teiler „15“ dividiert und der Wert des Quotienten mit der Bemessungsgrundlage (5% des definierten Jahresentgeltes) multipliziert.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung wäre der geleistete organisatorische Mehraufwand für die Verabreichung eines Mittagessens je Betreuungsgruppe einer Betreuungseinrichtung und nicht nach einer vom Land Tirol zu Grunde gelegten durchschnittlichen Anzahl von 15 verabreichten Mittagessen je Kinderbetreuungsgruppe zu ermitteln gewesen.

Unter Anwendung des vom Land Tirol für die Berechnung erlassenen Zuschlages (Multiplikator bzw. Prozentsatz) und der von der Kontrollabteilung ausgelegten Berechnungsmethode (Multiplikator bzw. Prozentsatz je Kinderbetreuungsgruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung) hätten sich für die Verabreichung von Mittagessen nachstehende Zuwendungen ergeben. Die Berechnung der Kontrollabteilung für das Jahr 2015 basierte auf dem ursprünglichen Berechnungsmodell sowie auf einer vom Land Tirol im Zuge der Prüfung erhaltenen Auskunft über die Höhe der Bemessungsgrundlage. Sämtliche Beträge sind in Euro ausgewiesen.

Kindergärten und Schülerhorte	2015	2014	2013	2012	2011
Berechnung Land Tirol	88.547,60	89.472,20	89.182,80	95.247,60	85.562,82
Berechnung Kontrollabteilung	110.321,60	106.789,40	113.248,00	119.059,50	103.218,64
Minder-einnahmen	21.774,00	17.317,20	24.065,20	23.811,90	17.655,82

Für den Fall, dass sich die angesprochene Dienststelle der Ansicht der Kontrollabteilung anschließt, wurde angeregt, die Vereinnahmung möglicher, zusätzlicher Fördermittel vom Land Tirol (auch rückwirkend) anzustreben.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport mit, dass in einem „Telefongespräch im Juli 2016 von der Sachbearbeiterin der Abteilung Bildung klargestellt“ worden sei,

dass „die Essen derzeit nach Rechtsansicht des Landes“ zusammen zu zählen und zu dividieren seien. Jedenfalls werde das Amt für Kinder, Jugend und Generationen „bei einem Gesprächstermin beim Amt der Tiroler Landesregierung die Problematik nochmals thematisieren“.

Verbuchung
Zuschlag Mittagstisch –
Empfehlung

Im Zusammenhang mit der Verbuchung des Zuschlages Mittagstisch stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Fördermittel pro Kalenderjahr nicht nach der für Kindergärten und Schülerhorte ermittelten Anzahl an verabreichten Mittagessen sondern auf Basis eines Wertschlüssels auf den hierfür vorgesehenen städtischen Vp. erfasst worden sind.

Um die Einnahmen verursachungsgerecht zu erfassen, wurde die Empfehlung ausgesprochen, die in Rede stehenden Fördermittel nach der für Kindergärten und Schülerhorte jeweils erklärten Anzahl an verabreichten Mittagessen aufzuteilen.

Dazu gab die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport bekannt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werden würde.

8.1.3 Sonderförderung und Beitrag zum zusätzlichen Personalaufwand der im Zusammenhang mit pädagogischen Verbesserungen steht

Sonderförderung –
Feststellung

Sollte eine Gemeinde nach den Bestimmungen der Richtlinie der Landesregierung vom 18.06.2013 weniger Förderung erhalten als ihr bei Anwendung der seinerzeitigen Rechtslage des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes 1972 zustehen würde, dann kann das Land Tirol auf Antrag der Gemeinde und nach Maßgabe seiner budgetären Bedeckung eine Sonderförderung bis zu einem Höchstbetrag von € 10,0 Tsd. pro Jahr und Gemeinde (maximal jedoch die Differenz zwischen der „alten“ und „neuen“ Förderung) vergeben.

Beitrag zum Personal-
aufwand für pädagogi-
sche Verbesserungen –
Feststellung

Des Weiteren kann das Land Tirol einen Beitrag zum zusätzlichen Personalaufwand leisten, wenn dieser zu pädagogischen Verbesserungen (bspw. günstigeren Betreuungsschlüssel oder Einrichtung kleinerer Gruppen) führt.

Zur Inanspruchnahme dieser Fördermöglichkeiten befragt, erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass in den Prüfungsjahren 2010 bis 2015 keine einschlägigen Ansuchen an das Land Tirol gestellt worden seien.

8.2 Finanzierung des Einsatzes von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration

Förderrichtlinie

Gemäß den Bestimmungen des TKKG hat das Land Tirol eine spezielle Förderung für die zum Zweck der sozialen Integration erfolgenden Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf bzw. den Einsatz von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration zu gewähren.

Die Abwicklung dieser Beitrags- und Förderleistungen ist näher zu regeln und das Land Tirol kam dieser Anforderung mit der Förderrichtlinie zur Finanzierung des Einsatzes von Stützkräften in Kinderbetreuungsgruppen mit Einzelintegration nach. Die der Kontrollabteilung vorgelegene Förderrichtlinie trat mit 01.09.2010 in Kraft.

Indienstnahme Stützkräfte

In Bezug auf die Indienstnahme von Stützkräften bediente sich die Stadt Innsbruck der Johanniter Tirol Gesundheits- und Soziale Dienste mildtätige GmbH. Die Beauftragung erfolgte mittels Werkvertrag und war für den jeweils vereinbarten Zeitraum der Betreuung gültig.

Aufwandsersatz Stützkräfte

Zu dem sich daraus ergebenden Personalaufwand wurde der Stadt Innsbruck ein Zuschuss gewährt. Das Land Tirol hat für die zusätzlich erforderliche Betreuung einen Aufwandsersatz in Höhe von 40% pro Assistenzkraft und tatsächlich geleisteter (Betreuungs-)Stunde vergütet.

Abrechnungsnachweise Einsatz Stützkräfte

Die Durchsicht der vom Referat Pädagogische Beratung und Entwicklung gegenüber dem Land Tirol erbrachten Abrechnungsnachweise zeigte, dass in keinem der geprüften Wirtschaftsjahre (2013 bis 2015) die tatsächlichen der Stadt Innsbruck von der Johanniter Tirol Gesundheits- und Soziale Dienste mildtätige GmbH in Rechnung gestellten Personalausgaben die Basis für die vom Land Tirol zu berechnende Förderung darstellten.

Demgegenüber wurden in jedem der genannten Jahre Zuschüsse vom Bruttogehalt (teilweise ohne und teilweise inkl. Dienstgeberbeiträge) der jeweiligen Stützkraft beantragt. Für die Ermittlung der zum Teil auffallend überhöhten Bemessungsgrundlagen standen dem in Rede stehenden Referat die von der Johanniter Tirol Gesundheits- und Soziale Dienste mildtätige GmbH als Anlage mitgereichten Jahreslohnkonten zur Verfügung. Überdies haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass vereinzelt Gehälter von Stützkräften zweimal in den an das Land Tirol übermittelten Aufstellungen der Personalkosten enthalten waren und bei der Ermittlung des Förderbeitrages auch berücksichtigt worden sind.

Zuschusshöhe Stützkräfte – Empfehlung

Bei einer den Richtlinien entsprechenden Förderung von 40% der tatsächlich angefallenen bzw. der für den Einsatz von Stützkräften in Kinderbetreuungseinrichtungen verrechneten Personalkosten der Stadt Innsbruck hätten sich die Zuwendungen des Landes Tirol – den Berechnungen der Kontrollabteilung nach – auf folgende Förderbeiträge (in Euro) belaufen:

Zeitraum 2013 - 2015	vom Referat verrechneter Personalaufwand	erhaltener Förderbeitrag	von der KA errechneter Förderbeitrag	Differenz
Summe	53.234,17	34.573,00	21.293,67	13.279,33

Infolge des betragsmäßig doch erheblichen Unterschiedsbetrages zwischen dem erhaltenen und dem von der Kontrollabteilung errechneten Förderbeitrag wurde empfohlen, sich ehestmöglich mit den hierfür zuständigen Fachdienststellen des Amtes der Tiroler Landesregierung in Verbindung zu setzen und um Klärung der weiteren Vorgehensweise im Zusammenhang mit den künftig anfallenden sowie bisher ausbezahlten Förderungen zur Finanzierung des Einsatzes von Stützkräften in Kinderbetreuungseinrichtungen bemüht zu sein.

In ihrer Stellungnahme versicherte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen und die Vorgehensweise im Bereich der Stützkräfte zu klären.

Jedenfalls hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Höhe der förderungswürdigen Personalkosten für zusätzlich zum Mindestpersonaleinsatz benötigte Stützkräfte – nach Rücksprache bzw. Abstimmung mit dem Land Tirol – zu definieren und schriftlich festzuhalten.

Rückerstattung Personalkosten Stützkraft

Zudem stellte die Kontrollabteilung fest, dass in einem Fall im September des Jahres 2014 um eine 40%ige Rückerstattung der Personalkosten in der Höhe von rd. € 2,6 Tsd. angesucht, die Auszahlung des betreffenden Betrages zum Prüfungszeitpunkt Anfang Juni 2016 jedoch noch nicht durchgeführt worden ist.

Noch während der Prüfung hat das betreffende Referat mit dem Land Tirol Kontakt aufgenommen und wurde diese Angelegenheit einer Klärung zugeführt. Der genannte Betrag wurde der Stadt Innsbruck überwiesen.

Außerdem verifizierte die Kontrollabteilung, dass in einem Fall der vom Land Tirol ausbezahlte Förderbetrag in marginaler Höhe nicht mit dem zu gewährenden Zuschuss übereinstimmte.

Die beiden zuletzt dargelegten Feststellungen nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, um auf den Stellenwert der Einnahmenverantwortung und auf die Bedeutung der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erhaltener Förderbeiträge aufmerksam zu machen.

Verbuchung Förderbeiträge Stützkräfte – Empfehlung

Im Zusammenhang mit der Verbuchung der Förderbeiträge des Landes Tirol konstatierte die Kontrollabteilung, dass finanzielle Zuschüsse für in Schülerhorte eingesetzte Stützkräfte wiederholt nicht auf der hierfür vorgesehenen städtischen Vp. erfasst worden sind.

Somit sind in mehreren Fällen Fördermittel nicht als „echter nicht umsatzsteuerbarer“ Zuschuss behandelt worden und ist fälschlicherweise ein Umsatzsteuerbetrag von gesamt rd. € 1,9 Tsd. an das Finanzamt abgeführt worden.

Um die Haushaltswirtschaft der Stadt Innsbruck ordnungsgemäß und transparent nachweisen zu können, hat die Kontrollabteilung angeregt, künftig die in Rede stehenden Förderbeiträge des Landes Tirol (Stützkräfte Schülerhorte) dem hierfür vorgesehenen Aufgabenbereich (TA Schülerhorte) zuzuordnen und in weiterer Folge die Einnahmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf der entsprechenden Voranschlagspost zu vereinnahmen.

In ihrer Stellungnahme hat die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport dazu mitgeteilt, dass der Anregung der Kontrollabteilung bereits für den Sommer 2016 entsprochen worden sei.

Letztlich hat die Kontrollabteilung festgehalten, dass vom Referat Pädagogische Beratung und Entwicklung beim Land Tirol auch die Personalkostenvergütung für die in den städtischen Kindergärten zusätzlich zum Mindestpersonaleinsatz eingesetzten Stützkräfte mit Einzelintegration abgewickelt wird.

Nach Maßgabe der zur Finanzierung des Einsatzes von Stützkräften in Hortgruppen mit Einzelintegration getroffenen Feststellungen wurde die hierfür zuständige Sachbearbeiterin angehalten, auch die Lohnkostenabrechnungen in Bezug auf eventuelle Stützkräfte in den Kindergartengruppen mit Einzelintegration einer detaillierten Nachschau zu unterziehen.

Auch dieser Empfehlung werde lt. Stellungnahme der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport nachgekommen.

8.3 Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungsinstitutionen

Förderrichtlinie

Gemäß der mit 01.05.2015 in Kraft getretenen Richtlinie betreffend die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungsinstitutionen fördert das Land Tirol u.a. die Anschaffung und Renovierung von Möbeln, Gartengeräten, Fallschutzmatten, Langbänken, Sprossenwand, Teppichstücken u.a.m.

Als Bemessungsgrundlage dient die finanzielle Leistungskraft der betreffenden Gemeinde. Der für die Stadt Innsbruck errechnete Fördersatz beläuft sich seit dem 01.05.2015 auf max. 40% der förderungswürdigen Kosten, wobei die Höchstbemessungsgrundlage für eine Gruppe mit € 10.900,00 limitiert ist.

Förderansuchen Schülerhorte

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass einerseits „erst“ nach ihrem Prüfungsbeginn und andererseits (nur) in vier Fällen um Gewährung einer finanziellen Zuwendung für Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Schülerhorten angesucht worden ist. Die Summe der Fördermittel belief sich dabei auf rd. € 12,1 Tsd.

Die geringe Anzahl der Anträge war zum einen auf die Bestimmungen der letztgültigen Richtlinie zurückzuführen, wonach nur mehr Ansuchen bearbeitet werden, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinie am 01.05.2015 eingebracht worden sind. Zum anderen wurden im Prüfungszeitraum 2010 bis 2014 keine diesbezüglichen Fördermittel beantragt.

Förderungswürdige Einrichtungs- gegenstände – Empfehlung

Weitere Recherchen in dieser Angelegenheit haben ergeben, dass es sich bei den im Jahr 2016 nachträglich beantragten Förderungen (nur) um Einrichtungsgegenstände handelte, die auf der Vp. 1/250000-043200 Schülerhorte – Einrichtung, Erneuerung verbucht waren.

Darauf Bezug nehmend hat die Kontrollabteilung angeregt, (zumindest) auch für förderungsfähige, nach dem 01.05.2015 erworbene Einrichtungsgegenstände der Vp. 1/250000-043000 Schülerhorte – Betriebsausstattung und Vp. 1/250000-050100 Schülerhorte – Sonderanlagen – Grün einen Antrag auf eine finanzielle Zuwendung des Landes Tirol zu stellen.

Ferner hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass im Zuge der Förderansuchen nur Einrichtungsgegenstände mit Anschaffungskosten über einen Betrag von € 2,0 Tsd. berücksichtigt worden sind.

Da für den Bezug des Zweckzuschusses zu den Kosten für die Einrichtung von Gruppenräumen und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen keine (Mindest-)Wertgrenzen hinsichtlich der Anschaffungskosten vorgesehen sind, sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten für sämtliche förderungswürdigen Einrichtungsgegenstände und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen, Zuschüsse zu beantragen.

Bei Außerachtlassung der berücksichtigten (Mindest-)Wertgrenze von € 2,0 Tsd. und Bezuschussung sämtlicher förderungswürdigen Einrichtungsgegenstände könnten nach Ansicht der Kontrollabteilung für das Jahr 2015 zusätzliche Landesförderungen für Einrichtungsgegenstände und Sonderanlagen von (weiteren) rd. € 12,1 Tsd. lukriert werden.

Dazu berichtete die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits Folge geleistet worden sei und für sämtliche förderungswürdigen Einrichtungsgegenstände und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen Anträge „für 2014/2015 und die derzeit vorliegenden Investitionen für 2016“ ausgefüllt und an das Land übermittelt worden seien.

Zuschuss Umsatzsteuerbetrag

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass den nach dem 01.05.2015 gestellten Ansuchen die jeweiligen Anschaffungskosten inkl. Ust. zugrunde gelegt worden sind und die sich daraus resultierende Bemessungsgrundlage vom Land Tirol genehmigt wurde.

Da den TA 240000 – Kindergärten und 250000 – Schülerhorte eine unternehmerische Tätigkeit zugrunde gelegt wird und somit für die in diesem Rahmen anfallenden umsatzsteuerlichen Geschäftsabläufe ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden kann, wurde bei vorhin dargelegter Förderabwicklung somit zu 40% auch der jeweilige Umsatzsteuerbetrag subventioniert.

Förderansuchen Kindergärten

Zudem haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass auch für den Bereich der Kindergärten „erst“ nach Prüfungsbeginn um Fördermittel angesucht wurde. Den Prüfungszeitraum 2010 bis 2014 betreffend sind keine entsprechenden Ansuchen um Förderungen zu den Kosten für die Einrichtung von Gruppenräumen sowie für strukturelle Verbesserungsmaßnahmen vorgelegen bzw. konnten der Kontrollabteilung keine nachprüfbaren Aufzeichnungen vorgelegt werden.

Weitere mögliche Fördermittel

Unter der Voraussetzung, dass es sich bei den in den Jahren 2010 bis 2014 auf den betreffenden TA 240000 – Kindergärten und 250000 – Schülerhorte eigens eingerichteten Vp. der Kontenklasse 0 ausgaben-seitig verbuchten Beträgen um förderungswürdige Anschaffungskosten handelt, hätte die Stadt Innsbruck um beachtliche finanzielle Zuwendungen aus dem gegenständlichen Fördertopf ansuchen können.

Noch vor Prüfungsende teilte die Leiterin des Referates Kinderbetreuungseinrichtungen in dieser Angelegenheit mit, dass der Stadt Innsbruck vom Land Tirol die Möglichkeit eingeräumt worden sei, allfällige noch ausstehende Förderbeiträge zur Verbesserung der Strukturqualität für das Kalenderjahr 2014 (nachträglich) zu beantragen.

Zusätzliche Förderung – Empfehlung

Überdies hat die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie verwiesen, welche besagen, dass die Förderung von Maßnahmen nach dieser Vorschrift eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Rechtsgrundlagen des Landes Tirol nicht ausschließt.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, für sämtliche förderungswürdige Einrichtungsgegenstände um weitere finanzielle Zuwendungen des Landes Tirol anzusuchen und hat auf die im nachstehenden Kapitel 8.4 Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaues des Kinderbetreuungsangebotes festgehaltenen Ausführungen aufmerksam gemacht.

Das Amt für Kinder, Jugend und Generationen werde lt. Anhörungsverfahren mit der zuständigen Stelle beim Amt der Tiroler Landesregierung in Kontakt treten und prüfen, in wie weit um zusätzliche finanzielle Förderungen angesucht werden kann.

8.4 Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaues des Kinderbetreuungsangebotes

Förderrichtlinie

Unter einem quantitativen und qualitativen Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes sind im Wesentlichen die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen, Verlängerung und Flexibilisierung von Öffnungs- und Betreuungszeiten, Modernisierung der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen u.a.m. zu verstehen.

Gemäß den Bestimmungen der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Richtlinie des Landes Tirol betreffend die Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes (vorrangig für Schülerhorte) konnten u.a. die Sanierung und Modernisierung von bestehenden Gruppenräumen (Höchstausmaß der Förderung € 20,0 Tsd. pro Gruppenraum) sowie die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für Kinderbetreuungseinrichtungen (Höchstausmaß der Förderung € 15,0 Tsd. pro Kinderbetreuungseinrichtung) gefördert werden.

Ansuchen zusätzliche Fördermittel – Empfehlung

Auch die in Rede stehende Richtlinie hat eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Fördersystemen des Landes Tirol nicht ausgeschlossen, weshalb die Kontrollabteilung angeregt hat, um eine Förderung für den auf die Anschaffungskosten der für das Jahr 2015 für Schülerhorte beantragten Maßnahmen noch verbleibenden Restbetrag von rd. € 18,3 Tsd. anzusuchen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sicherte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport die Entsprechung dieser Anregung zu.

Zusätzliche Fördermittel – Empfehlung

Außerdem hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Stadt Innsbruck bei Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Fördermöglichkeit in den Jahren 2010 bis 2014 nicht nur im Bereich der Schülerhorte sondern auch im Bereich der Kindergärten weitere bedeutende monetäre Unterstützungen durch das Land Tirol lukrieren hätte können.

Angesichts dieses Umstandes hat die Kontrollabteilung empfohlen, nach Rücksprache mit dem Land Tirol auch aus diesem Fördertopf nachträglich um Fördermittel für Einrichtungsgegenstände anzusuchen.

Auch dieser Empfehlung der Kontrollabteilung werde den Ausführungen der Stellungnahme nach entsprochen.

Fachspezifikum Förderwesen – Empfehlung

Zudem wurde der für die Subventionierung von Einrichtungsgegenständen beauftragten städtischen Mitarbeiterin angeraten, sich aufgrund der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen in sämtliche die Verbesserungsmaßnahmen der Strukturqualität in Kinderbetreuungsinstitutionen sowie den quantitativen und qualitativen Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes betreffenden Rechtsgrundlagen entsprechende Kenntnisse anzueignen, um künftig die höchstmöglichen Förderbeiträge für die Stadt Innsbruck beantragen und in weitere Folge vereinnahmen zu können.

Der diesbezüglichen Stellungnahme der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport war zu entnehmen, dass die hierfür zuständige Sachbearbeiterin künftig besonderes Augenmerk auf die Evidenthaltung der geltenden Förderrichtlinien des Landes sowie auf eine zeitgerechte Beantragung von Fördermitteln legen werde.

8.5 Anschubfinanzierung

Anschubfinanzierung

Für eine mindestens sechswöchige Öffnung von Kinderbetreuungseinrichtungen in den Sommermonaten 2012 ist zusätzlich zur Förderung nach den Bestimmungen des TKKG eine Anschubfinanzierung von € 3,0 Tsd. pro geöffneter Gruppe gewährt worden.

Demzufolge erhielt die Stadt Innsbruck für die Öffnung der Schülerhorte Angergasse (zwei Gruppen), Domanigweg (zwei Gruppen), Kaysergarten (drei Gruppen) und Kinder am Tivoli (drei Gruppen) vom 09.07. bis 24.08.2012 insgesamt € 30,0 Tsd.

8.6 Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

Förderrichtlinie

Die zum Prüfungszeitpunkt gültige Richtlinie der Landesregierung vom 29.03.2016 für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen regelt die Förderungen von Investitionen für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen im Sinne des Tiroler Schulorganisationsgesetzes und von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des TKKG, deren Erhalter eine Gemeinde ist.

Bauliche Maßnahmen
Schülerhorte

Anträge für die Förderung von Neu- und Erweiterungsbauten sind vor Baubeginn, jene für Umbauten, Sanierungen und Modernisierungen (erst) nach Vorliegen der Schlussrechnung einzureichen.

Im Allgemeinen wird die IIG & Co KG mit Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten, Sanierungen und Modernisierungen im Bereich der Schülerhorte beauftragt. Diese gab auf eine diesbezügliche Anfrage hin bekannt, dass im Bereich der städtischen Schülerhorte in den letzten sechs Jahren keine baulichen Maßnahmen im Sinne der in Rede stehenden Richtlinie für die Stadt Innsbruck durchgeführt bzw. abgewickelt worden sind.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 03.11.2016

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 17.11.2016 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-02966/2016

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung des Hortwesens

Beschluss des Kontrollausschusses vom 03.11.2016

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 17.11.2016 zur Kenntnis gebracht.